HOTELVERBAND DEUTSCHLAND IHA

Leitfaden Brandschutz in Hotels

MBS-Brandschutzmethodik für Hotels –
Management, **B**ausubstanz und **S**ysteme

HOTREC
Hotels, Restaurants & Cafés in Europe

Dies ist ein Leitfaden für das Brandschutzmanagement von Hotels in Europa, welchen HOTREC* seinen nationalen Verbänden sowie allen interessierten Parteien als Information zur Verfügung stellt.

Im Brandfall hat die Sicherheit von Gästen, Angestellten und Rettungskräften höchste Priorität.

Verleger
IHA-Service GmbH
Kronprinzenstraße 37
53173 Bonn
Telefon: 0228 / 92 39 29-0
Telefax: 0228 / 92 39 29-9
E-Mail: info@iha-service.de

Gestaltung
pantamedia communications GmbH, Berlin

Titelbild
© Ashkan Nasirkhani - Fotolia.com

Die Vervielfältigung, der Verleih sowie jede sonstige Form der Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, vorherigen Zustimmung der IHA-Service GmbH.

STAND DER MBS-METHODIK: 1. FEBRUAR 2010
STAND DER ÜBERSETZUNG UND DER ANLAGEN: 1. DEZEMBER 2010

* HOTREC repräsentiert Hotels, Restaurants und Cafés auf europäischer Ebene. Das Gastgewerbe zählt allein in der Europäischen Union 1,6 Millionen Unternehmen und 9 Millionen Beschäftigte. HOTREC vereinigt 40 nationale Unternehmens- und Arbeitgeberverbände aus 25 europäischen Ländern.

Inhalt

1. Präambel 4
2. Geltungsbereich 5
3. Einleitung 6

Kapitel „M" – Management des Brandschutzes in Hotels 8
M 1. Zuständigkeit für den Brandschutz in Hotels 8
M 2. Brandschutzregister 8
M 3. Notfalleinsatzplan 9
M 4. Brandschutzschulung für Angestellte 10
M 5. Gebäudeevakuierungsübungen 11
M 6. Regelmäßige Kontrollen durch das Management/routinemäßige Wartung und Inspektion von Brandschutzsystemen und -ausrüstung 11
M 7. Brandrisikoeinschätzung 12
M 8. Evakuierungsplan 13
M 9. Durchführung von Neubau-, Renovierungs- und Erweiterungsarbeiten 14
M 10. Management des Brandstiftungsrisikos 15

Einleitung zu Kapitel „B" – Bausubstanz und Kapitel „S" Systeme 16

Kapitel „B" – Bausubstanz 17
B 1. Standortauswahl und Gebäudeauslegung 17
B 2. Bau und Innenausbau 17
B 3. Fluchtwege 19
B 4. Besondere Vorkehrungen für Hochhäuser 21
B 5. Besondere Vorkehrungen für abgelegene Hotels und Berghotels 22
B 6. Besondere Vorkehrung für denkmalgeschützte Gebäude 22
B 7. Besondere Vorkehrungen für Fertigteilhäuser 22
B 8. Überdachte oder Tiefgaragen 22

Kapitel „S" – Systeme (Gebäudetechnik) 24
S 1. Systeme 24
S 2. Branderkennungs- und Brandmeldeanlagen 25
S 3. Rauchabzugssysteme 26
S 4. Manuelle Brandbekämpfungsmittel 27
S 5. Sprinkleranlagen 28
S 6. Besondere Risiken 28

Glossar 30

Anhänge 32
Anhang 1: Mitglieder der Arbeitsgruppe 32
Anhang 2: Interessengruppen-Beratungsausschuss 32

Anlagen 33
Anlage 1: Muster einer Brandschutzordnung 33
Anlage 2: Musterliste für Brandschutzsysteme und -ausrüstung im Hotel 45
Anlage 3: Muster für Prüffristen 54
Anlage 4: Muster für Aktualisierungsnachweis 55
Anlage 5: Muster für Alarmplan 56
Anlage 6: Musterprotokoll für eine Brandschutzbegehung 61
Anlage 7: Musterliste alternativer Unterkünfte 62
Anlage 8: Muster für Feuer-/Heißarbeitserlaubnisschein 63

1. Präambel

1.1 Die Sicherheit der Gäste und Angestellten ist für das europäische Beherbergungsgewerbe von höchster Bedeutung. In allen EU-Mitgliedsstaaten müssen sich die Bürgerinnen und Bürger auf die gleichen Grundsätze für die Sicherheit in Hotels verlassen können. Dies gilt für alle Personen, die in Hotels innerhalb der Union arbeiten und übernachten, insbesondere im Hinblick auf den Brandschutz und die Sicherheit im Brandfall.

1.2 Im Einklang mit der Empfehlung des Rates vom 22. Dezember 1986 über den Brandschutz in Hotels 86/666/EWG sind die Hauptziele in Bezug auf den Brandschutz in Hotels:

- die Gefahren eines Brandausbruches einzuschränken;
- das Ausbreiten von Feuer und Rauch zu verhindern;
- es allen Anwesenden zu ermöglichen, das Hotel unversehrt zu verlassen und
- das Eingreifen der Rettungskräfte zu ermöglichen.

1.3 Die Regeln und Standards auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene folgen in den meisten Mitgliedstaaten gewissenhaft den Regelungen aus der Empfehlung des Rates 86/666/EWG und nehmen ihre Zielvorgaben ernst.

1.4 Dieser Leitfaden beschreibt – ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben – bewährte Verfahrensweisen, die zum Brandschutz in europäischen Hotels beitragen. Dieses Dokument soll – auf freiwilliger Basis – als Ergänzung der nationalen, regionalen und lokalen Vorschriften und Standards dienen.

1.5 HOTREC beabsichtigt nicht, dieses Dokument zu einer verbindlichen Vorschrift zu erheben. Die nationalen, regionalen und lokalen Vorschriften und Standards bleiben die einzigen rechtsverbindlichen Instrumente, die den Hoteliers Pflichten auferlegen und die ausnahmslos einzuhalten sind. Sie haben stets Vorrang vor anderslautenden Bestimmungen in diesen Richtlinien. Mit der Erstellung dieses Leitfadens beabsichtigt HOTREC nicht, Verbänden und Hoteliers Pflichten aufzuerlegen oder Verpflichtungen von ihnen zu fordern. Daher dürfen sie nie gegen einen nationalen Verband oder einen Hotelier zur Anwendung gebracht werden.

1.6 Dieses Dokument fasst den Brandschutz in Hotels zu einer Reihe einfacher und grundlegender Konzepte zusammen, die von jedem Hotelier sofort verstanden und umgesetzt werden können. Es ist ein nützlicher Leitfaden für jeden Hotelier, der von sich aus die Brandschutzmaßnahmen in seinem Hotel verbessern will.

1.7 Dieses Dokument wird von HOTREC seinen nationalen Verbänden und allen interessierten Parteien zur Verfügung gestellt. Die nationalen Verbände entscheiden selbst, ob sie es ihren Mitgliedern und anderen interessierten Parteien in ihren Ländern zur Verfügung stellen.

2. Geltungsbereich

2.1 Das Wort „Hotel" und seine Bedeutung sind den meisten Menschen bekannt. Es gibt jedoch eine Reihe von Begriffen, die in ganz Europa für Einrichtungen verwendet werden, die „Hotel"-artige Dienstleistungen anbieten. Diese sind in ISO 18513 (2003) definiert und nachzulesen. Für die Zwecke dieses Dokuments wird als „Hotel" ein Gebäude oder ein Teil eines Gebäudes von beliebiger Größe definiert, in dem für zahlende Gäste Unterkünfte und eventuell weitere Dienstleistungen, wie zum Beispiel Speisen, angeboten werden.

2.2 Obgleich dieser Leitfaden für alle Hotels, unabhängig von ihrer Art oder ihrem Standort, gedacht ist, kann nicht jede seiner Regelungen auf alle Hotels gleichermaßen angewendet werden. Speziell bei kleineren Hotels muss der Leitfaden in einer durchdachten und realistischen Weise angewendet werden, wobei die Probleme und Einschränkungen zu berücksichtigen sind, mit denen viele kleinere Hotels konfrontiert sind. Es empfiehlt sich jedoch, alle Teile des Kapitels „M" (Management) in vollem Umfang in den jeweiligen Hotels umzusetzen.

2.3 Besondere Aufmerksamkeit ist denkmalgeschützten, historischen Gebäuden zu widmen, bei denen die Form des Baus oder die Gestaltung der Innenräume (zum Beispiel oft mit nur einer einzigen Treppe) die Betreiber vor besondere Herausforderungen stellt, wenn das Gebäude als gewerblicher Hotelbetrieb genutzt wird.

2.4 Für neue Hotels, Erweiterungen oder größere Sanierungsprojekte kann dieses Dokument vom Planungsteam als Ergänzung der örtlichen Vorschriften (zum Beispiel der jeweiligen Landesbauordnungen) verwendet werden.

2.5 Im Fall bestehender Hotels kann dieses Dokument vom Management-Team dafür genutzt werden, die vorhandenen Brandschutzvorkehrungen im eigenen Hotel besser zu beurteilen und dafür zu sorgen, dass in den einzelnen Einrichtungen ein zeitgemäßes Brandschutzmanagement realisiert wird.

3. Einleitung

3.1 Es ist zu berücksichtigen, dass die Mitgliedstaaten in der Vergangenheit unterschiedliche technische Standards in ihrer Brandschutzpraxis eingeführt und angewendet haben. Obgleich es in den vergangenen 25 Jahren gelegentliche Vorstöße in dieser Richtung gegeben hat, haben sich die Regierungen der Mitgliedstaaten nicht entschließen können, ein einheitliches, verbindliches Regelwerk für die technische Auslegung und das Management von Hotels in der gesamten Union einzuführen.

3.2 Dieses Dilemma wird noch durch die heterogene Struktur des Hotelgewerbes in Europa verschärft. Die Angebotspalette reicht von der kleinen Familienpension bis zu internationalen Hotelketten, die in Klein- und Großstädten, auf dem Land, an Stränden oder an Berghängen angesiedelt sind.

3.3 Eine Initiative durch die Mitgliedsverbände von HOTREC hat zur Ausarbeitung dieses Dokuments geführt, das Planern, Inhabern und Managern von Hotels einen unverbindlichen Leitfaden zum Brandschutz geben soll. Angesichts der Probleme, die bei dem Versuch der Einführung eines verbindlichen Regelwerkes bereits aufgetreten sind, beschreibt dieser Leitfaden die zu erreichenden Ziele und gestattet einen leistungsbezogenen Ansatz für das Erreichen dieser Ziele.

3.4 Für die Zusammenstellung dieses Leitfadens ist durch HOTREC eine Arbeitsgruppe gegründet worden. Die Arbeitsgruppe bestand aus Experten der nationalen Verbände und einiger Hotelketten sowie dem Vorsitzenden der Föderation der Feuerwehrverbände der Europäischen Union, die durch einen Beratungsausschuss von Interessenvertretern Handlungs- und Formulierungsempfehlungen erhielt und dem sie über den Fortschritt ihrer Arbeit berichtet. (Die Mitglieder der Arbeitsgruppe und des Interessengruppen-Beratungsausschusses sind im Anhang aufgelistet.)

3.5 Das Dokument regt zur Anwendung von Ingenieurtechniken für den Brandschutz an, um Probleme zu überwinden, deren Lösung mittels verbindlicher oder traditioneller Herangehensweisen als schwierig oder unmöglich angesehen wird. Eine Aufgabe dieses Leitfadens besteht darin, Einfluss auf die bestehenden und künftigen nationalen Brandschutzvorschriften auszuüben, indem ein leistungsbezogener Ansatz zur Erreichung der Sicherheitsziele gestattet wird. Dieser Leitfaden betont des Weiteren die Notwendigkeit, den Kompetenzgrad der Personen festzuschreiben, die sich der Anwendung von Ingenieurtechniken für den Brandschutz widmen wollen.

3.6 Für Planer beschreibt dieser Leitfaden – in Ergänzung der einschlägigen nationalen oder örtlichen Standards – die brandschutztechnischen Ziele, an denen sich die Gestaltung neuer Hotels oder eine größere Sanierung oder Erweiterung bestehender Hotels orientieren sollte.

3.7 Manager und Angestellte in bestehenden Hotels bekommen mit diesem Dokument ein Managementinstrument in die Hand, das ihnen hilft, die Hintergründe der brandschutztechnischen Bemessung und die Brandschutzsysteme in ihrem Hotel zu erkennen und besser zu verstehen.

3.8 Das Dokument hilft ihnen auch, dafür Sorge zu tragen, dass die technische Ausgestaltung und die Systeme nicht durch Unwissenheit oder unzulängliche Verhaltensweisen in ihrer Funktion beeinträchtigt werden und erklärt, warum regelmäßige Inspektionen des Hotels, die Wartung der Brandschutzsysteme, das Führen von Aufzeichnungen und eine ordnungsgemäße Schulung aller Angestellten in Fragen des Brandschutzes unerlässlich sind.

3.9 Der Leitfaden betrachtet den Brandschutz in Hotels aus einem schutzzielorientierten Blickwinkel und geht einen ganzheitlichen Weg zur Erreichung der vorgeschlagenen Qualität des Brandschutzes. Dies geschieht dadurch, dass das einzelne Hotel als drei separate Elemente betrachtet wird, die zusammen ein vertretbares Gesamtbrandschutzniveau ergeben.

3.10 Diese Elemente werden als „Management", „Bausubstanz" und „Systeme" (MBS) bezeichnet.

3.11 Die bestehenden Hotelgebäude sind durch vollkommen unterschiedliche Baustandards geprägt, und die Art und das Niveau der vorhandenen Brandschutzsysteme unterscheiden sich ebenfalls hinsichtlich der Art, des Alters und des Standortes des Hotels in Europa.

3.12 Zwar wäre es ideal, alle Hotels aus Brandschutzsicht auf ein einheitliches bau- und systemtechnisches Niveau zu bringen. Aber wie bereits festgestellt wurde, ist das nicht möglich – jedenfalls nicht kurz- oder mittelfristig.

3.13 Im Sinne eines einfachen, effektiven und wirtschaftlich sinnvollen Weges zu einem deutlich verbesserten Brandschutz in Hotels auf kurze Sicht soll deshalb der Schwerpunkt auf die Anhebung des Niveaus des Brandschutzmanagements in Hotels in ganz Europa gelegt werden.

3.14 Die folgenden Kapitel beschreiben, wie die drei Elemente, einzeln und in Kombination, durch das Management-Team und die Planer für eine deutliche Anhebung der Qualität des Brandschutzes in Hotels in ganz Europa verwendet werden können.

3.15 Für den Inhaber bzw. Manager und das Management-Team ist der wichtigste Teil dieses Leitfadens das Kapitel „M" – Management des Brandschutzes in Hotels. Es ist deshalb zu empfehlen, eine möglichst vollständige Implementierung von Kapitel „M" im jeweiligen Hotel anzustreben.

3.16 Viele Hotelverbände und andere Interessengruppen haben Leitfäden zum Brandschutz für Hotels erarbeitet. Im Allgemeinen erteilen sie Inhabern, Managern und Angestellten Rat zu einem sinnvollen Brandschutzmanagement und zu Maßnahmen, die im Brandfall zu ergreifen sind. Einige befassen sich auch mit Brandschutzsystemen, Gebäudekonstruktion und Schulung.

3.17 Diese Dokumente können auch weiterhin als Referenz verwendet werden. Es empfiehlt sich jedoch, sie anhand dieses Dokuments zu prüfen, um sicherzustellen, dass alle Aspekte berücksichtigt wurden.

3.18 Die Implementierung der Richtlinien in kleineren Hotels muss an die Art des jeweiligen Betriebes angepasst werden. Besondere Beachtung ist denkmalgeschützten, historischen Gebäuden zu widmen, die als Hotels genutzt werden, bei denen die Form des Baus oder die Gestaltung der Innenräume (zum Beispiel oft mit nur einer einzigen Treppe) die Betreiber vor besondere Herausforderungen stellt, wenn das Gebäude als gewerblicher Hotelbetrieb genutzt wird. Wenn die vollständige Implementierung der Richtlinien in historischen Gebäuden und in kleineren Hotels unzumutbar aufwändig wäre, so kann der Weg der Brandrisikoeinschätzung gewählt werden, um ein akzeptables Sicherheitsniveau zu erreichen.

3.19 Die Kapitel „B" und „S" beschreiben ein Basisniveau der brandschutztechnischen Bemessung, welches im Idealfall in allen Hotels erreicht werden sollte. In einigen Teilen Europas ist dieses Niveau bereits erreicht worden; für andere wird die Erreichung dieses Niveaus eine Aufgabe für die kommenden Jahre sein.

Kapitel „M" – Management des Brandschutzes in Hotels

Ein Hotelgebäude mag noch so gut projektiert und gebaut sein, und die Brandschutzsysteme mögen noch so fachmännisch installiert sein – ohne ein effektives Brandschutzmanagement innerhalb des Hotels besteht das Ernst zu nehmende Risiko, dass das Gebäude und die Systeme im Brandfall Schaden nehmen oder nicht richtig funktionieren. Ein gutes Brandschutzmanagement ist ein fundamentaler Bestandteil der gesamten Brandschutzstrategie für Hotels und stützt sich auf die folgenden bewährten Verfahrensweisen:

- Es ist ein Verantwortlicher für den Brandschutz im Hotel zu ernennen. Dieser sollte der Geschäftsleitung direkt unterstellt sein.
- Es ist ein Brandschutzregister zu führen, das alle Informationen über Brandschutzsysteme, Managementverfahren und Schulungsmaßnahmen enthält.
- Es ist ein Notfalleinsatzplan auszuarbeiten.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass jeder Angestellte im Einklang mit seinen Pflichten Informationen, Anweisungen und Schulung in Brandschutzfragen erhält.
- Mindestens einmal im Jahr ist eine geplante und dokumentierte Gebäudeevakuierungsübung im Hotel durchzuführen.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Brandschutzsysteme regelmäßig durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte inspiziert und gewartet werden.
- Es ist eine regelmäßige Brandrisikoeinschätzung vorzunehmen. Die Befunde der Risikoeinschätzung bilden die Grundlage für gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen.

Diese bewährten Verfahrensweisen werden im folgenden Kapitel ausführlich beschrieben.

M 1. Zuständigkeit für den Brandschutz in Hotels

M 1.1 Der Verantwortliche

M 1.1.1 Brandschutz ist eine Angelegenheit, die alle angeht, die in einem Hotel arbeiten. Es ist jedoch ganz entscheidend, dass einer bestimmten Person die Gesamtzuständigkeit zugewiesen wird, um zu gewährleisten, dass die vereinbarten Verfahren implementiert werden. Die Größe des Hotels bestimmt in der Regel darüber, wer die Rolle des Verantwortlichen übernimmt. In kleineren Hotels könnte dies der Inhaber oder Manager sein, während es in größeren Häusern der Manager oder ein Abteilungsleiter sein könnte. Es ist wichtig, dass der Verantwortliche die nötige Kompetenz für diese Funktion mitbringt und die Befugnis besitzt, Entscheidungen in Brandschutzfragen zu treffen.

M 1.1.2 Die „Kompetenz" des Verantwortlichen hängt nicht unbedingt vom Besitz formaler Qualifikationen ab. Kompetent ist jemand, der genügend Schulung, Erfahrung und/oder Wissen besitzt, um die involvierten Risiken zu verstehen und mit diesen Risiken effektiv umzugehen. Das kann sich darin zeigen, dass die Person:

- sich mit der einschlägigen aktuellen bewährten Brandschutzpraxis in Hotels auskennt;
- Erfahrung und Wissen in dieser Hinsicht mitbringt; und
- bereit ist, die gewonnene Erfahrung und das erworbene Wissen erforderlichenfalls durch zusätzliche Schulung und/oder durch Einholung von Hilfe und Rat von externen Dienstleistern zu erweitern oder zu ergänzen.

M 1.1.3 Es versteht sich, dass ein Verantwortlicher in einem der größeren, komplexeren Hotels ein höheres „Kompetenz"-Niveau besitzen muss als in einem kleineren Hotel.

M 1.1.4 Dem Verantwortlichen kommt eine Leitungsfunktion zu, um zu gewährleisten, dass alle Brandschutzfragen, einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen, zufriedenstellend behandelt werden. Er bestimmt und beaufsichtigt die Arbeit der Angestellten, denen im Brandfall bestimmte Pflichten zugewiesen sind (siehe Kapitel M Punkt 3.1.1).

M 2. Brandschutzregister

M 2.1 Das Brandschutzregister

M 2.1.1 Das Register ist ein fortlaufend zu aktualisierendes Dokument über das Brandschutzmanage-

ment des Hotels. Das Register enthält im Allgemeinen die folgenden Informationen:

- eine Brandschutzordnung (siehe Anlage 1 – Muster einer Brandschutzordnung);
- einfache Zeichnungen der Etagengrundrisse und der Orte, an denen sich die Brandbekämpfungsausrüstung befindet (zum Beispiel Kopien der Flucht- und Rettungspläne oder Feuerwehreinsatzpläne);
- einen Notfalleinsatzplan;
- eine Liste der Brandschutzsysteme und -ausrüstung im Hotel (siehe Anlage 2 – Musterliste für Brandschutzsysteme und -ausrüstung im Hotel);
- regelmäßige Managementüberprüfungen;
- die Prüffristen für routinemäßige Wartung, Inspektionen und Tests von Ausrüstung und Systemen (siehe Anlage 3 – Musterliste für Prüffristen);
- durchgeführte Schulungen für Angestellte (siehe Kapitel M Punkt 7);
- bestimmten Angestellten zugewiesene Pflichten für den Brandfall (siehe Anlage 1 – Muster einer Brandschutzordnung [Teil C]).

M 2.2 Zuständigkeit für das Brandschutzregister

M 2.2.1 Der Brandschutzverantwortliche des Hotels (siehe Kapitel M Punkt 1.1) sollte auch für die Führung des Brandschutzregisters zuständig sein.

M 2.3 Aktualisierung des Brandschutzregisters

M 2.3.1 Das Brandschutzregister sollte – als ein Zeichen eines effektiven Managements – immer auf dem neuesten Stand gehalten werden. Das heißt, in das Register sind die täglichen Geschehnisse und alle routinemäßigen Inspektionen, Tests und Wartungen von Brandsystemen einzutragen. Die Aktualisierung sollte dokumentiert werden (siehe Anlage 4 – Muster für Aktualisierungsnachweis). Das Register wird außerdem im Rahmen der jährlichen Brandrisikoeinschätzung einer Überprüfung unterzogen.

M 2.4 Format des Brandschutzregisters

M 2.4.1 Das Format kann durch die einzelnen Hotels an die eigenen Erfordernisse angepasst werden. Alternativ sind „Standard"-Register von verschiedenen Brandschutzorganisationen erhältlich. Das Brandschutzregister kann in Papierform oder in elektronischem Format geführt werden. Eine aktuelle Kopie des Brandschutzregisters sollte außerhalb des Hotels an einem sicheren Ort, beispielsweise bei der ortsansässigen Feuerwehr, verwahrt werden.

M 2.5 Verfügbarkeit des Brandschutzregisters

M 2.5.1 Das Brandschutzregister sollte im Hotel aufbewahrt werden und sollte zur Inspektion durch die örtliche Brandschutzbehörde oder andere zuständige Institutionen zur Verfügung stehen.

M 3. Notfalleinsatzplan

Das genaue Aussehen des Notfalleinsatzplans variiert entsprechend der Größe und Komplexität des einzelnen Hotels und sollte standortspezifisch sein. Für kleine Hotels könnte es ein sehr einfaches Dokument, für größere Betriebe kann es umfangreicher sein.

M 3.1 Inhalt des Notfalleinsatzplanes

M 3.1.1 Der Notfalleinsatzplan beschreibt, wie das Hotelpersonal im Brandfall zu reagieren hat. Der Plan enthält in der Regel die folgenden Informationen:

- eine Beschreibung der wichtigsten Zuständigkeiten und Verfahrensweisen, die im Brandfall oder bei einem Feueralarm zu befolgen sind;
- eine Liste mit Notfallkontakten und anderen relevanten Sicherheitsdaten. Diese Informationen sollten außerdem deutlich sichtbar an Stellen wie zum Beispiel der Rezeption und den Aufenthaltsräumen der Mitarbeiter ausgehängt werden, damit das Personal in einem Notfall rasch und effizient reagieren kann;
- eine Beschreibung der Evakuierungsverfahren mit besonderem Augenmerk auf Kinder, Senioren und Behinderte. Zum Zeitpunkt des Eincheckens ist darauf zu achten, ob ein Gast eine Behinderung aufweist oder das Personal auf eine Behinderung aufmerksam macht. Solche Fälle müssen in den Evakuierungsverfahren entsprechend berücksichtigt werden und sind unverzüglich den Mitarbeitern mit

Brandschutz- oder Evakuierungszuständigkeiten zu melden. Der Gast ist mit den nötigen Instruktionen und Informationen zu versehen, zum Beispiel über die Lage von Schutzorten usw.; und

- eine Beschreibung der Maßnahmen, die durch Personen zu ergreifen sind, die im Brandfall besondere Pflichten haben, einschließlich der Frage, wer für das Rufen der Feuerwehr verantwortlich ist. Der Notfallplan sollte die richtige Nummer für den Anruf bei der Feuerwehr enthalten.

M 3.2 Zuständigkeit für den Notfalleinsatzplan

M 3.2.1 Der Brandschutzverantwortliche des Hotels (siehe Kapitel M Punkt 1.1) sollte für die Ausarbeitung des Notfalleinsatzplans und seine ständige Aktualisierung zuständig sein.

M 3.3 Aktualisierung des Notfalleinsatzplans

M 3.3.1 Durch den Verantwortlichen sind regelmäßige Sicherheitsmeetings zu organisieren, um gewonnene Erfahrungen zu besprechen, Ergebnisse auszuwerten, alle eingebrachten Vorschläge der Angestellten zu prüfen und Sicherheitsverfahren und Anweisungen nach Bedarf auf den neuesten Stand zu bringen.

M 4. Brandschutzschulung für Angestellte

Die Bedeutung der Schulung der Angestellten kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Angestellte sollten regelmäßig zweckdienliche Informationen, Anweisungen bzw. Schulung erhalten. Der Brandschutzverantwortliche des Hotels sollte auch die Zuständigkeit für die Brandschutzschulung übernehmen, selbst wenn die eigentliche Schulung durch andere Personen durchgeführt wird (sofern sie die nötige Kompetenz besitzen).

M 4.1 Zu schulende Angestellte

M 4.1.1 Alle Angestellten, einschließlich Nachtpersonal, Teilzeit- und Aushilfskräften, sollten Brandschutzinformationen, -anweisungen und -schulungen erhalten, die ihren Pflichten und Zuständigkeiten im Brandfall entsprechen. Der Schulung von Nachtpersonal kommt besondere Bedeutung zu, weil nachts, wenn die Gäste schlafen, oft nur wenig Personal Dienst hat.

M 4.2 Häufigkeit von Schulungsmaßnahmen

M 4.2.1 Die Angestellten sollten bei Einstellung und danach regelmäßig geschult werden. Es wird empfohlen, dass Schulungen mindestens einmal in zwölf Monaten durchgeführt werden.

M 4.3 Umfang der Schulung

M 4.3.1 Die Schulung sollte an die individuellen Pflichten und Zuständigkeiten der Angestellten im Brandfall angepasst werden. In jeder Schulungssitzung sollten die folgenden Themen abgearbeitet werden:

- wo und wie Brände entstehen und wie man sie verhütet;
- die Maßnahmen, die bei Entdeckung eines Brandes zu ergreifen sind;
- was bei Ertönen eines Feueralarms zu tun ist;
- wie ein Feueralarm ausgelöst wird;
- wie man die Feuerwehr ruft;
- die Art und die Verwendung der Brandschutzsysteme in dem Hotel;
- die Evakuierungsverfahren für das Hotel;
- die Aufbewahrungsorte und die Handhabung von Brandbekämpfungsmitteln, zum Beispiel Feuerlöscher;
- wie man Behinderten hilft.

M 4.4 Erforderliche Zusatzschulung

M 4.4.1 Angestellte, die in Bereichen wie zum Beispiel Küchen, Wäschereien, Technikräumen usw. arbeiten, sollten zusätzliche Schulung für die besonderen Risiken ihrer Arbeitsumgebungen erhalten. Einige andere Angestellte, zum Beispiel an der Rezeption, werden höchstwahrscheinlich bestimmte Zuständigkeiten im Brandfall haben und sollten eine entsprechende Schulung erhalten, um diese Pflichten ausüben zu können. Zum Beispiel müssen sie die Signale verstehen, die ihnen über die Brandmeldezentrale übermittelt werden.

M 4.4.2 Manager, Abteilungsleiter, hauseigene Wartungsingenieure und Sicherheitstechniker sollten ebenfalls spezielle Schulungen erhalten, die sich mit Risikoeinschätzung, Brandschutzvorkeh-

rungen und Managementfragen befassen, einschließlich vorhandener Ergänzungspläne nach einer Evakuierung des Hotels.

M 4.5 Protokollieren von Schulungen

M 4.5.1 Alle absolvierten Schulungsmaßnahmen sollten im Brandschutzregister dokumentiert werden.

M 4.6 Beratungshilfen

M 4.6.1 Die Organisationen, von denen Hoteliers Rat zu geeigneten Schulungsmaßnahmen für Hotelangestellte erhalten können, sind bei den nationalen Hotelverbänden zu erfragen.

M 5. Gebäudeevakuierungsübungen

Der Notfalleinsatzplan beschreibt, wie bei einer Evakuierung des Hotels im Brandfall vorzugehen ist. Bei einer Gebäudeevakuierungsübung können die Reaktionsabläufe erprobt und geübt werden, damit sie im Ernstfall wie geplant funktionieren.

M 5.1 Häufigkeit von Gebäudeevakuierungsübungen

M 5.1.1 Gebäudeevakuierungsübungen sollten - soweit möglich - mindestens einmal im Jahr in jedem Hotel unter der Anleitung des Brandschutzverantwortlichen durchgeführt werden. Es wird empfohlen, alle drei Jahre eine Evakuierungsübung unter der Aufsicht eines qualifizierten Brandschutzfachmanns durchzuführen.

M 5.2 Beaufsichtigung und Überwachung der Gebäudeevakuierungsübung

M 5.2.1 Gebäudeevakuierungsübungen sollten unter der Aufsicht des Brandschutzverantwortlichen des Hotels (siehe Kapitel M Punkt 1.1) durchgeführt werden. Es ist wichtig, dass die Übung durch eine Person überwacht und ausgewertet wird, die nicht aktiv an der Übung beteiligt ist. Je nach Größe und Grundriss des Hotels kann es erforderlich sein, zusätzliche Beobachter aufzustellen, um über den Erfolg der Übung berichten zu können.

M 5.3 Ankündigung einer Gebäudeevakuierungsübung

M 5.3.1 Brandfallübungen sollten in Abstimmung mit der Hotelleitung durchgeführt werden, da in vielen Fällen die Auslösung des Feueralarms automatisch die Gaszufuhr zu den Kesseln und zur Küchenausrüstung absperrt.

M 5.3.2 Um die Übung so realistisch wie möglich zu halten, wird empfohlen, die Angestellten erst an dem Tag zu informieren, an dem eine Übung stattfinden soll. Um Aufregung unter den Gästen zu vermeiden, sollten sie ebenfalls informiert werden, dass eine Übung stattfindet.

M 5.4 Art der Gebäudeevakuierungsübung

M 5.4.1 Die Übung sollte ein Feuer in einem bestimmten Teil des Hotels simulieren, und der Alarm sollte durch einen Mitarbeiter des Hotels ausgelöst werden. Wenn alternative Fluchtwege zur Verfügung stehen, so sollte bei der Übung angenommen werden, dass einer der Fluchtwege blockiert und unbenutzbar ist. Es sollte auch die Notwendigkeit der Evakuierung behinderter Gäste simuliert werden, wobei auch alle Spezialgeräte, wie zum Beispiel Evakuierungsrollstühle, erprobt werden sollten. Alle Angestellten sollten an der Übung teilnehmen, und die Gäste können ebenfalls zur Teilnahme eingeladen werden. Bei allen Hotels ist es auch ratsam, die örtliche Feuerwehr an der Übung zu beteiligen. Eine Übung sollte jedoch nicht verschoben oder abgesagt werden, weil die Feuerwehr nicht teilnehmen kann.

M 5.5 Dokumentierung und Maßnahmen nach Brandfallübungen

M 5.5.1 Die Ergebnisse der Übung sollten im Brandschutzregister vermerkt werden. Gegebenenfalls sollten die bei einer Gebäudeevakuierungsübung gewonnenen Erfahrungen dazu verwendet werden, die im Notfalleinsatzplan dargelegten Verfahrensweisen zu überarbeiten.

M 6. Regelmäßige Kontrollen durch das Management/routinemäßige Wartung und Inspektion von Brandschutzsystemen und -ausrüstung

Um zu gewährleisten, dass alle Brandschutzausrüstungen und -systeme, Aufzüge, Gas- und Stromversorgungen und

zum Brandschutz gehörenden technischen Einrichtungen im Ernstfall ordnungsgemäß funktionieren, ist es unverzichtbar, dass sie regelmäßig inspiziert, getestet und gewartet und entsprechende Aufzeichnungen darüber geführt werden. Vieles davon wird im Rahmen von Verträgen über regelmäßige Wartungsarbeiten durchgeführt werden, aber einfache Inspektionen können auch durch Angestellte während der Ausübung ihrer normalen Pflichten vorgenommen werden.

M 6.1 Regelmäßige Kontrollen durch das Management

M 6.1.1 Die regelmäßigen Kontrollen durch das Management der einzelnen Hotels werden auf den jeweiligen Betrieb abgestimmt und richten sich nach dem Umfang seiner Brandschutzinstallationen, seiner Größe, seines Standortes, seiner Marke und seiner Art.

M 6.1.2 Die Angestellten sollten angehalten werden, im Rahmen ihrer normalen Pflichten Vorkommnisse wie blockierte Notausgänge, Brandtüren, die durch Vorlegekeile offen gehalten werden, oder fehlende oder beschädigte Feuerlöscher zu melden. In kleineren Hotels wird es ausreichen, wenn eine einzelne Person bei regelmäßigen Rundgängen durch das Hotel alle Mängel feststellt. Mängel, die durch die Person, die sie entdeckt, sofort abgestellt werden können, wie zum Beispiel ein blockierter Notausgang, sollten abgestellt werden, bevor sie gemeldet werden.

M 6.1.3 Sofern eine Brandmeldezentrale installiert wurde, sollte sich diese Tag und Nacht, rund um die Uhr, im Blickfeld von Personal befinden, welches sich mit der Funktion auskennt. Wenn nur ein einziger Angestellter die Zentrale beaufsichtigt, so muss im Notfall innerhalb weniger Minuten qualifizierte Hilfe bereit stehen. Um im Brandfall die Interventionszeiten so gering wie möglich zu halten, sollte die Alarmmeldung direkt an die ortsansässige Feuerwehr erfolgen.

M 6.1.4 Wenn eine Brandschutzeinrichtung (zufällig oder zum Zweck von Wartungs- oder Reparaturarbeiten) vorübergehend außer Betrieb gesetzt wird, so sollten Ausgleichsmaßnahmen eingerichtet werden, um einen gleichbleibenden Brandschutz zu gewährleisten, bis die Anlage wieder in Betrieb ist. Wenn das nicht möglich ist, so sollte eine Risikoeinschätzung durchgeführt werden, um einschätzen zu können, ob das Hotel oder ein Teil des Hotels, geschlossen wird, bis die Brandschutzeinrichtung wieder voll funktionstüchtig ist.

M 6.2 Routinemäßige Wartung, Tests und Inspektion von Brandsystemen und –ausrüstung

M 6.2.1 Die Häufigkeit und Art erforderlicher Inspektionen, Wartung und Tests wird im Brandschutzregister beschrieben. Überprüfungen sowie Service- und Wartungsarbeiten sollten gemäß den Empfehlungen des Installateurs oder Herstellers und gegebenenfalls entsprechend den bewährten Standards (d. h. VdS-, BS-, DIN-, EN- oder ISO-Standards) vorgenommen werden.

M 6.3 Personen, die Wartungen, Tests und Inspektionen durchführen

M 6.3.1 Einige der routinemäßigen Inspektionen und/oder Tests können durch geschulte Hotelangestellte durchgeführt werden, andere Arbeiten müssen durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft (zum Beispiel VDE oder VdS anerkannte Fachbetriebe), normalerweise im Rahmen bestehender Wartungsverträge, vorgenommen werden.

M 6.4 Protokollieren der Ergebnisse von Wartungen, Tests und Inspektionen

M 6.4.1 Die Ergebnisse aller durchgeführten Inspektionen, Wartungen und Tests sollten zusammen mit allen erforderlichen Maßnahmen zur Fehler- und Mängelbeseitigung in das Brandschutzregister eingetragen werden.

M 6.4.2 Allen Korrekturmaßnahmen sollte ein Fertigstellungstermin zugewiesen werden. Die Korrekturmaßnahmen sollten nach ihrer Fertigstellung abgezeichnet werden.

M 7. Brandrisikoeinschätzung

Eine Brandrisikoeinschätzung ist eine auf einen Stichtag bezogene Risikobewertung. Zu diesem Zeitpunkt werden alle vorgefundenen Gefahrenquellen erfasst. Gleichzeitig wird versucht, durch vorgeschlagene Brandschutzverbesserungsmaßnahmen diese Gefahrenquellen zu minimieren

bzw. auszuschließen, um so die maximale Sicherheit von Gästen, Mitarbeitern und dem Gesamtbetrieb gewährleisten zu können.

M 7.1 Der Zweck einer Brandrisikoeinschätzung

M 7.1.1 Der Zweck einer Brandrisikoeinschätzung ist es:

- Brandgefahren zu erkennen;
- die Gefahren zu beseitigen oder, soweit es mit vertretbarem Aufwand realisierbar ist, die Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Schäden zu mindern;
- das Risiko für Personen zu beurteilen, insbesondere für Kinder, Ältere und Behinderte;
- festzustellen, welche physischen Brandschutzvorkehrungen und/oder Managementlösungen erforderlich sind, um die Sicherheit von Angestellten und Gästen im Brandfall zu gewährleisten.

M 7.2 Häufigkeit der Brandrisikoeinschätzung

M 7.2.1 Die Brandrisikoeinschätzung sollte regelmäßig ausgeführt werden. Es gehört zur bewährten Praxis, dass sie:

- mindestens einmal im Jahr durch das Hotelmanagement oder den Verantwortlichen oder durch eine Person, die im Sinne der nationalen, regionalen oder lokalen Richtlinien als kompetent gilt, ausgeführt wird;
- alle drei Jahre durch einen externen Sachverständigen, der im Sinne der nationalen, regionalen oder lokalen Richtlinien als kompetent gilt, ausgeführt wird;
- immer dann ausgeführt wird, wenn Änderungen im Hotel vorgenommen wurden, die sich auf die Ergebnisse einer vorangegangenen Einschätzung auswirken könnten (zum Beispiel Bauarbeiten, Änderungen am Grundriss, Änderung des Nutzungszwecks eines Bereichs, signifikante Änderungen bei der Anzahl der im Gebäude befindlichen Personen); und
- fortlaufend überprüft und aktualisiert wird, um alle physischen, prozeduralen oder betrieblichen Änderungen innerhalb des Hotels widerzuspiegeln.

M 7.3 Dokumentierung der Ergebnisse der Brandrisikoeinschätzung

M 7.3.1 Die wesentlichen Ergebnisse der Risikoeinschätzung, die im Ergebnis der Einschätzung zu ergreifenden Maßnahmen und die Einzelheiten aller Personen, die einem besonderen Risiko ausgesetzt sind, sollten:

- schriftlich festgehalten und auf dem Hotelgelände aufbewahrt werden;
- zur Inspektion durch die örtliche Brandschutzbehörde oder andere zuständige Institutionen bereit gehalten werden; und
- Einzelheiten der vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich des Zeithorizonts, enthalten, die zur Beseitigung aller festgestellten Mängel notwendig sind.

M 7.4 Rat und Anleitung zu Brandrisikoeinschätzungen

M 7.4.1 Es gibt eine Reihe von Organisationen, die Rat und Anleitung zur Durchführung von Brandrisikoeinschätzungen geben. Informationen dazu sind bei den nationalen Hotelverbänden zu erfragen.

M 7.4.2 Diese Einschätzung kann in Abstimmung mit dem Versicherer des Hotels im Rahmen einer Inspektion oder versicherungstechnischen Risikoermittlung im Hotel ausgeführt werden, sofern die Person, die die Einschätzung vornimmt, als entsprechend kompetent anzusehen ist.

M 8. Evakuierungsplan

Es sollte in jedem Fall ein Evakuierungsplan ausgearbeitet werden, der sich mit den Personen befasst, die aus dem Hotel zu evakuieren sind. Es kann passieren, dass eine Evakuierung mitten in der Nacht stattfindet, wobei die Evakuierten lediglich Nachtwäsche tragen und möglicherweise bei Regen oder Minusgraden das Gebäude verlassen müssen.

M 8.1 Überlegungen zum Evakuierungsplan

M 8.1.1 Der Plan sollte speziell auf die Bedingungen des jeweiligen Hotels abgestimmt sein und sollte seinen Standort, die klimatischen Verhältnisse und die Anzahl der möglicherweise betroffenen Per-

sonen berücksichtigen. Die Hotelangestellten müssen den Plan kennen, so dass sie ihn ohne Verzögerung umsetzen können.

M 8.1.2 Nach Möglichkeit sollten alternative zeitweilige Unterkünfte benannt werden, eventuell in einem anderen Hotel, einer Kirche, einer Schule oder einem Gemeindezentrum in der Umgebung.

M 8.1.3 Es ist zu erwägen, ob warme Kleidung und Lebensmittel benötigt werden.

M 8.1.4 Wenn das Hotel weit von alternativen geeigneten Unterkünften entfernt liegt, so müssen eventuell Transportmöglichkeiten in Betracht gezogen werden.

M 9. Durchführung von Neubau-, Renovierungs- und Erweiterungsarbeiten

Die Erfahrung lehrt, dass Hotels sowie andere Gebäude am stärksten brandgefährdet sind, wenn Bau- oder Renovierungsarbeiten in den Gebäuden ausgeführt werden. Darum ist es wichtig, dass die durch diese Arbeiten hervorgerufenen Risiken ermittelt und Maßnahmen ergriffen werden, um diese Risiken zu beseitigen oder auf ein akzeptables Niveau zu verringern. Wenn die Arbeiten beginnen, so sind sie zu beaufsichtigen.

M 9.1 Ermitteln der Risiken

M 9.1.1 Es sollte eine Risikobewertung vorgenommen werden, um potenzielle Gefahren, die mit den Arbeiten verbunden sind, sowie Maßnahmen, die zur Minderung solcher Risiken zu ergreifen sind, zu ermitteln.

M 9.1.2 Vor Arbeitsbeginn sollte der Brandschutzverantwortliche gemeinsam mit dem Bauausführenden die durchzuführenden Arbeiten festlegen und ein Maßnahmenprogramm vereinbaren, das gewährleistet, dass die Arbeiten das geringstmögliche Risiko für das Hotel und seine im Gebäude befindlichen Personen darstellen. Dafür kann es erforderlich sein, bestimmte Bereiche des Hotels zu schließen oder abzusperren und mit der Brandschutzbehörde bezüglich eventueller veränderter Zugangsmöglichkeiten zum Standort oder zur Brandschutzausrüstung zusammenzuarbeiten.

M 9.1.3 Bei Renovierungsarbeiten an in Nutzung befindlichen Gebäuden sind die Auswirkungen des Stilllegens bestimmter Bereiche oder von Branderkennungs- und Brandbekämpfungsanlagen wie zum Beispiel Brandmeldeanlagen zu berücksichtigen, um falsche Alarme zu minimieren. Diese Anlagen sind nach Beendigung der täglichen Arbeiten wieder scharf zu schalten. Sollte dieses nicht möglich sein, sollten Ersatzmaßnahmen, wie zum Beispiel Brandwachen, getroffen werden.

Auf jeden Fall sollten diese Maßnahmen sowohl mit den Risikoträgern als auch mit der örtlichen Feuerwehr abgestimmt sein.

M 9.2 Informationen für den Bauausführenden

M 9.2.1 Dem Bauausführenden sollten die Evakuierungsverfahren für das Hotel erläutert werden. Die Fluchtwege und der Standort des nächstgelegenen Feuermelders sollten ebenfalls gezeigt werden. Der Bauausführende sollte darauf hingewiesen werden, wie wichtig es ist, alle Fluchtwege und Ausgänge frei zu halten. Eventuell muss er auch die Auswirkungen von „Baustellen"-Brandschutzvorkehrungen auf das übrige Gebäude berücksichtigen und muss unter solchen Umständen dafür Sorge tragen, dass integrierte Baustellen aufgrund des erhöhten Brandrisikos in geeigneter Weise vom Rest des Gebäudes abgeteilt werden.

M 9.3 Informationen für die Angestellten

M 9.3.1 Alle Angestellten sollten über die auszuführenden Arbeiten in Kenntnis gesetzt und aufgefordert werden, während dieser Arbeiten besonders wachsam zu sein. Die Zahl der Arbeitskräfte des Bauausführenden in dem Hotel sollte jeden Tag an der Rezeption gemeldet werden, damit sie in einem Evakuierungsfall in die Personenzählung aufgenommen werden können.

M 9.4 Maßnahmen im Fall von feuergefährlichen Arbeiten

M 9.4.1 Für feuergefährliche Arbeiten, zum Beispiel Schweiß-, Löt- oder Schneidbrennerarbeiten, sollte ein „Genehmigungssystem für die Durchführung feuergefährlicher Arbeiten" eingeführt

werden. Die Arbeitserlaubnis ist mit dem Verantwortlichen abzustimmen und muss die auszuführenden Arbeiten, den Arbeitsort und die zu ergreifenden Sicherheitsmaßnahmen exakt beschreiben. Die Arbeitserlaubnis sollte nur für einen Tag oder einen Teil des Tages gültig sein und nach Bedarf erneuert werden.

M 9.4.2 Der Bereich, in dem die feuergefährlichen Arbeiten ausgeführt werden sollen, sollte inspiziert werden, um zu gewährleisten, dass alle brennbaren Materialien entfernt wurden oder hinreichend vor Hitze und Funkenflug geschützt sind.

M 9.4.3 Eine hinreichende Anzahl geeigneter Feuerlöscher sollte im Bereich der feuergefährlichen Arbeiten bereit gehalten werden. Es sollte geprüft werden, ob die Arbeiter des Bauausführenden im Umgang mit den Feuerlöschern unterwiesen wurden.

M 9.4.4 Nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten sollte der Arbeitsbereich untersucht werden und eine Stunde lang durch eine Brandwache gesichert werden. Die Arbeitserlaubnis für die feuergefährlichen Arbeiten sollte erst nach einer positiven Endkontrolle des Arbeitsbereiches durch den Verantwortlichen abgezeichnet werden.

M 9.5 Sichere Aufbewahrung der Ausrüstung des Bauausführenden

M 9.5.1 Alle potenziell gefährlichen Stoffe, wie zum Beispiel Anstrichstoffe oder entzündliche Reinigungsmaterialien, sollten während des Nichtgebrauchs von anderen entzündlichen Materialien getrennt und in sicheren und gut belüfteten Lagerbereichen gelagert werden.

M 9.5.2 Druckgasflaschen sollten über Nacht nicht im Hotel verbleiben. Sie sollten durch den Bauausführenden fortgeschafft oder auf sichere Weise außerhalb des Hotels gelagert werden.

M 10. Management des Brandstiftungsrisikos

Brandstiftung ist eine häufige Ursache von Bränden in Hotels. Darum ist es von größter Wichtigkeit, dass Maßnahmen zur weitestgehenden Minderung des Brandstiftungsrisikos ergriffen werden. Das Brandstiftungspotenzial sollte innerhalb der Brandrisikoeinschätzung beurteilt werden, und es sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um dieses Risiko im praktisch realisierbaren Umfang zu verringern.

M 10.1 Maßnahmen zur Minderung des Brandstiftungsrisikos

M 10.1.1 Es gibt eine ganze Reihe von Maßnahmen, dem Brandstiftungsrisiko entgegenzuwirken, die nach Bedarf in den einzelnen Hotels umgesetzt werden können. Im Rahmen dieser Maßnahmen sollten beispielsweise:

- Außenbereiche des Hotels gut ausgeleuchtet werden, hierbei können Beleuchtungssysteme mit Bewegungsmeldern hilfreich und energiesparend sein;
- Grundstücksgrenzen um das Hotel nach Möglichkeit eingefriedet werden;
- brennbare Materialien nicht in unmittelbarer Nähe von Gebäudewänden angelagert werden, es ist ein Mindestabstand zum Gebäude von mindestens zehn Metern einzuhalten;
- Müllcontainer nach Möglichkeit nicht frei zugänglich in unmittelbarer Nähe zum Hotelgebäude abgestellt werden, ein dauerhafter Verschluss der Container sollte gewährleistet sein;
- Lagerspinde, Wäscheräume, Technikräume und Müllräume bei Nichtgebrauch abgeschlossen werden;
- Angestellte werden angehalten, verdächtig erscheinende Personen zu melden;
- Installation eines Überwachungssystems, zum Beispiel Überwachungskameras, erwogen werden, da bereits das Vorhandensein solcher Kameras als Abschreckungsmittel wirken kann;
- darauf geachtet werden, dass vorhandene Überwachungskamerasysteme ordnungsgemäß funktionieren und beaufsichtigt werden.

Einleitung zu Kapitel „B" – Bausubstanz und Kapitel „S" Systeme

1. Die folgenden Kapitel „B" und „S" beschäftigen sich mit der technischen Auslegung und dem Bau eines Hotels sowie der Brandschutzsysteme, die in ein Hotel integriert werden könnten. Es versteht sich dabei von selbst, dass die bauliche Konstruktion eines Hotels und seiner erforderlichen Gebäudetechnik in allen Fällen die nationalen, regionalen oder lokalen Vorgaben erfüllen muss.

2. Die Informationen in diesem Kapitel sollen dem einzelnen Verantwortlichen und dem Management-Team helfen, die Brandschutzvorgaben der lokalen Vorschriften zu verstehen. Sie sollen ebenfalls darlegen, was auf diesem Gebiet als die bewährte europäische Praxis angesehen wird. Aus vielen dieser Gründe werden die Informationen auch für jene von Nutzen sein, die neue Hotels oder Erweiterungen oder größere Sanierungsprojekte in bestehenden Betrieben projektieren.

3. Dieses Wissen vermittelt allen Beteiligten ein klareres Verständnis vom Sinn der Brandschutzanforderungen und davon, wie ihr eigenes Hotel in Brandschutzfragen abschneidet. Dies hilft Hotels bei ihrem täglichen Brandschutzmanagement und erlaubt eine effektivere Brandrisikoeinschätzung in den einzelnen Betrieben.

4. Die Kapitel „B" und „S" enthalten außerdem Empfehlungen, wie die Brandschutzziele erreicht werden können, wenn die Erfüllung der verbindlichen Anforderungen sehr schwierig oder unmöglich ist. Dies kann durch Anwendung von Brandschutztechniken oder durch intelligenten Einsatz passiver und/oder aktiver Systeme oder durch eine Kombination beider Maßnahmen erreicht werden.

5. Die technische Auslegung und/oder der Umfang der Gebäudetechnik in einigen bestehenden Hotels entsprechen möglicherweise nicht den hier beschrieben Standards. Wo dies der Fall ist, sollten die Verantwortlichen in den einzelnen Hotels auf der Grundlage der Brandrisikoeinschätzung überlegen, was getan werden könnte, um das Brandschutzniveau im Hotel zu verbessern.

6. Es versteht sich von selbst, dass in einigen Hotels die Art und der Umfang der erforderlichen Arbeiten erhebliche finanzielle und betriebliche Auswirkungen haben können. Unter diesen Umständen wäre es sinnvoll, die Arbeiten über einen längeren Zeitraum zu planen, wobei den Arbeiten Priorität eingeräumt wird, die zu den wichtigsten Verbesserungen der Qualität des Brandschutzes führen würden.

7. Diese Herangehensweise sollte nicht als eine Möglichkeit missverstanden werden, Verbesserungsarbeiten zu verzögern oder aufzuschieben, sondern als ein Anerkenntnis der Schwierigkeiten, denen einige Hotels begegnen würden, wenn sofortige Verbesserungen verlangt werden würden.

8. Es könnte allerdings auch Hotels geben, deren momentane räumliche Ausgestaltung und/oder das Fehlen von zeitgemäßen Systemen ein inakzeptables Risiko für Gäste und Angestellte gleichermaßen darstellen. Wo durch die Brandrisikoeinschätzung solche Umstände aufgedeckt werden, sollte eine grundlegende Entscheidung getroffen werden, ob der Hotelbetrieb weitergeführt oder ganz oder teilweise eingestellt werden könnte, bis die Verbesserungsarbeiten vorgenommen werden sind.

9. Der Inhaber, der Manager und/oder der Verantwortliche dürfen nicht die Tatsache aus den Augen verlieren, dass sie unter den meisten nationalen und europäischen Gesetzen für die Sicherheit ihrer Gäste und Angestellten verantwortlich sind und verantwortlich gemacht werden.

Kapitel „B" – Bausubstanz

Die technische Auslegung eines Hotelgebäudes, sein Standort, seine Erreichbarkeit und seine bauliche Qualität sind wichtige Brandschutzaspekte, die sich auf die Fähigkeit der Bausubstanz, einem Feuer zu widerstehen, auswirken können. Sie beeinflussen auch die Schwierigkeit (oder Einfachheit), mit der die im Gebäude befindlichen Personen aus dem Gebäude entkommen können und die Fähigkeit der örtlichen Feuerwehr, das Feuer zu bekämpfen.

Wie bereits angesprochen, zielen die in diesem Kapitel vorgeschlagenen Maßnahmen auf die Rettung von Menschenleben ab. Die Hotelbetreiber sollten sich überlegen, ob zusätzliche Maßnahmen, die über die Vorschläge in diesem Dokument und über die lokalen Vorschriften hinausgehen, von Nutzen sein könnten, um die Sachschäden an den Vermögenswerten wie Gebäudeschäden oder Umsatz- und Gewinnausfall infolge eines Brandes zu verhüten oder zu mindern.

In allen Fällen muss die technische Auslegung eines Hotels mindestens alle lokalen, regionalen oder nationalen Standards (öffentlich-rechtliche Vorschriften) für Bau und Brandschutz erfüllen. Diese Standards werden in vielen Fällen entweder die europäischen oder die internationalen technischen Standards oder Praxiscodes zitieren. Bei der Besprechung von Brandschutzsystemen in den folgenden Kapiteln wird davon ausgegangen, dass sie mindestens die lokalen Standards erfüllen. Die folgenden Kapitel beschreiben Projektierungsziele, die im Rahmen der einschlägigen Regelwerke zu erreichen sind.

B 1. Standortauswahl und Gebäudeauslegung

B 1.1 Der Standort sollte für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr so zugänglich sein, dass sie ausreichend nahe an alle Löschwasseranschlüsse und an den Haupteingang des Hotels heran kommen. Es sollte auch ein Zugang ins Innere des Gebäudes gewährleistet sein, damit die Feuerwehrleute die Evakuierung von im Gebäude befindlichen Personen unterstützen und das Feuer bekämpfen können. Alle Maßnahmen sollten mit der örtlichen Feuerwehr abgestimmt werden.

B 1.2 Brände, die in einem angrenzenden oder benachbarten Grundstück oder Gebäude ausbrechen, sollten nicht auf das Hotel und seine Ausgänge übergreifen können. Dies kann durch eine angemessene räumliche Distanz oder durch eine bauliche Abtrennung der Feuerwiderstandsklasse F-90 erreicht werden.

B 1.3 Die technische Auslegung und die räumliche Ausgestaltung des Gebäudes sollten ein effektives Funktionieren des Hotelbetriebes ermöglichen, jedoch keine baulichen Details enthalten, die das Sicherheitsrisiko erhöhen könnten, wie zum Beispiel lange oder komplizierte Fluchtwege oder Bauweisen, die eine rasche Ausbreitung von Rauch aus einem Bereich in einen anderen begünstigen.

B 1.4 Brände, die in einer Tiefgarage oder einem überdachten Parkhaus ausbrechen, sollten keine Schäden an der Gebäudetechnik des Gebäudes oder an den elektrischen Systemen des Hotels verursachen können. Dies kann durch eine angemessene räumliche Distanz oder durch eine bauliche Abtrennung der Feuerwiderstandsklasse F-90 erreicht werden.

B 1.5 Alle „Back-of-House-Bereiche" sollten auf effektive Nutzung ausgelegt und von angrenzenden Bereichen durch eine ausreichende Unterteilung in Brandabschnitte getrennt sein.

B 2. Bau und Innenausbau

B 2.1 Bauliche Feuerfestigkeit

B 2.1.1 Die Gebäudestruktur sollte so ausgelegt und gebaut sein, dass sie einem Feuer lange genug widerstehen kann, damit die Möglichkeit besteht, alle im Gebäude befindlichen Personen sicher zu evakuieren und das Feuer durch die Feuerwehr bekämpfen zu können. Darum sollten der Standort des Gebäudes und die Zeit, die die örtliche Feuerwehr bis zum Erreichen des Brandortes und zur Einleitung der Lösch- und Rettungsarbeiten braucht, berücksichtigt werden.

B 2.2 Unterteilung in Brandabschnitte

B 2.2.1 Um das rasche Ausbreiten von Feuer und/oder Rauch innerhalb eines Gebäudes zu verhindern, sollten innerhalb des Gebäudes einzelne Brandabschnitte unter Einsatz feuerbeständiger Mauern, Böden, Trennwände und Türen eingerichtet werden. Das gleiche Ziel könnte gegebenenfalls auch durch den Einsatz einer automatischen Sprinkleranlage und/oder eines zweckmäßig gestalteten Rauchabzugssystems erreicht werden. Die Installation solcher automatischen Systeme kann auch eine gewisse Verkürzung der Feuerfestigkeitszeiten physischer Komponenten zulassen. Der Einsatz solcher „Ausgleichsmaßnahmen" muss durch hinreichend kompetente Personen geprüft werden.

B 2.2.2 Die Außenfassaden und Etagen sollten so gestaltet werden, dass ein rasches Ausbreiten von Feuer von einer Etage zur nächsten verhindert wird.

B 2.2.3 Der intelligente Einsatz von feuerwiderstandsfähigen Trennwänden und Türen kann effektiv die horizontale Ausbreitung von Feuer und Rauch in Richtung der Evakuierungsflure, Treppenhäuser und in andere Bereiche des Gebäudes verhindern. Die Feuerfestigkeit von Trennwänden, Türen und Fluren sollte der maximalen erwarteten Zeitdauer zum Evakuieren des Gebäudes entsprechen.

B 2.2.4 Fluchtkorridore und Treppenhäuser sollten von angrenzenden Räumen durch hinreichend feuerbeständige Strukturen getrennt sein und sollten mit selbstschließenden feuerbeständigen Türen ausgestattet werden, um das Ausbreiten von Feuer und/oder Rauch zu Fluchttreppen und Fluren zu verhindern. Der Grad der erforderlichen Feuerfestigkeit kann durch eine Brandrisikoeinschätzung ermittelt werden.

B 2.2.5 Bei vertikalen Leitungsschächten und horizontalen Abzweigungen sollte durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel Vermörtelung, Brandschutzmanschetten etc.) ein rasches Ausbreiten von Feuer und/oder Rauch zwischen Brandabschnitten unterbunden werden. Sie sollten darum ihren eigenen Brandabschnitt bilden oder in bestimmten Abständen entsprechend der Gebäudestruktur in Brandabschnitte unterteilt sein.

B 2.2.6 Personen- und Lastenaufzüge sollten keinen einfachen Weg für das rasche Ausbreiten von Rauch oder Feuer auf höhere Ebenen bieten.

B 2.2.7 Bei Glasdächern, Decken oder Fassaden sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um eine Brand- und Rauchausbreitung zwischen den Brandabschnitten zu unterbinden.

B 2.2.8 Unterbrechungen in Brandabschnitten sollten mit Abdichtungen von gleichwertiger Feuerfestigkeit ausgefüllt werden. Dies ist besonders nach Arbeiten wichtig, die durch Bauauftragnehmer ausgeführt wurden.

B 2.3 Innenausbau

B 2.3.1 Alle Innenausbauten und Dekorationen in Gästezimmern, Fluren, Treppenaufgängen und öffentlichen Bereichen, wie etwa Bodenbeläge, Vorhänge, Lampenschirme, Hängedecken und Leuchtkörper, sollten schwer entflammbar sein. Flächenverkleidungen an Wänden und Decken auf Fluchtwegen sollten kein rasches Ausbreiten von Feuer auf ihrer Vorderseite erlauben.

B 2.3.2 Brennbares Material, das oberhalb von Abhangdecken verwendet wird, zum Beispiel Elektrokabel und Isoliermaterialien, sollten keine rasche Ausbreitung von Feuer gestatten und daher aus schwer entflammbaren Materialien bestehen.

B 2.3.3 Es sollte darauf geachtet werden, brennbare Materialien von Wärmequellen, wie zum Beispiel Leuchtkörpern, fern zu halten.

B 2.3.4 Innenausstattungsgegenstände, wie zum Beispiel Möbel und Betten, sollten die einschlägigen nationalen oder europäischen Standards erfüllen. Das heißt, sie sollten schwer entflammbar und schwer brennbar sein.

B 2.3.5 Vorhandene Polstermöbel und Betten können entflammbare Füllungen enthalten. Es gehört zur guten Arbeitspraxis von Angestellten, regelmäßig zu überprüfen, ob Bettdecken verschlissen oder zerrissen sind, was zur Folge hat, dass das Füll-

material frei liegt und leicht entzündet werden könnte.

B 2.3.6 Neue Möbel, Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sollten auf ihre sichere Verwendung hin beurteilt und eingeschätzt werden.

B 3. Fluchtwege

B 3.1 Fluchtwege sind notwendig, damit Personen das Hotel im Brandfall rasch und sicher verlassen können. Fluchtwege bestehen aus Türbaugruppen, Korridoren, Treppenaufgängen, Fluren und Außentüren. Sie können Wege enthalten, die auch normalerweise genutzt werden, oder können spezielle Wege enthalten, die ausschließlich Notsituationen vorbehalten sind.

B 3.2 Gestaltungskriterien für Fluchtwege

B 3.2.1 Fluchtwege, die Verengungen, wie zum Beispiel Türdurchgänge, enthalten, sollten ausreichend breit sein, um von der erwarteten Personenzahl passiert werden zu können. Die meisten nationalen Standards enthalten eine Formel zum Berechnen einer solchen Zahl. Alternativ kann eine Beurteilung durch einen qualifizierten Brandschutzingenieur vorgenommen werden.

B 3.2.2 Fluchtwege sollten vor dem Eindringen von Feuer und/oder Rauch durch den Einsatz feuerbeständiger Umfassungen geschützt werden. Solche Wege werden als „geschützte Wege" bezeichnet.

B 3.2.3 Fluchtwege sollten so kurz wie möglich sein und einen direkten, leicht zu folgenden Pfad bilden, der zu einem Ausgang oder zu alternativen Ausgängen und schlussendlich zu einer Ausgangstür aus dem Gebäude führt.

B 3.2.4 Es ist anzustreben, dass eine Person, sobald sie einen geschützten Fluchtweg betreten hat, innerhalb der Sicherheit dieses Weges bleiben kann, bis sie aus dem Gebäude gelangt. Es ist jedoch unter bestimmten Umständen akzeptabel, dass ein Fluchtweg einen Abschnitt des Weges enthält, der einen ungeschützten Bereich kreuzt, zum Beispiel einen Empfangsbereich oder die Lobby des Hotels. Diese Lösung wäre noch akzeptabler, wenn ein alternativer Fluchtweg zur Verfügung stände, der direkt aus dem Gebäude hinaus ins Freie führt. Doch selbst, wenn es einen zweiten Fluchtweg gibt, sollte diese Lösung immer einer gründlichen Risikoeinschätzung unterzogen werden, um die Risiken zu prüfen, die durch die Art des Empfangsbereichs oder der Lobby und der darin enthaltenen Ausstattung bestehen. Es sollte abgewogen werden, ob der Empfangsbereich oder die Lobby verstärkt mit Brandmeldeanlagen ausgestattet werden könnten, um so früh wie möglich vor einem Brand zu warnen, oder ob ein automatischer Sprinklerschutz innerhalb des Raumes installiert werden könnte, um einen Brand zu bekämpfen und eventuell zu löschen.

B 3.2.5 In einigen Situationen ist es Personen nur in einer einzigen Richtung möglich, vor einem Feuer zu fliehen. Man bezeichnet dies als eine „Einbahnstraße". Die maximale Länge dieser Wege ist im Allgemeinen in den lokalen Vorschriften vorgegeben. Generell kann gelten, dass „Einbahnstraßen" so kurz wie möglich und vor der Einwirkung eines Feuers geschützt sein sollten.

B 3.2.6 Extrem brandrisikogefährdete Bereiche sollten sich nicht in einen Fluchtweg hinein öffnen.

B 3.2.7 Hotels mit zwei (oder mehr) Etagen über dem Erdgeschoss sollten mit mindestens zwei Fluchttreppenhäusern ausgestattet sein, die durch eine feuerbeständige Struktur physisch voneinander getrennt sind. Dadurch soll erreicht werden, dass immer noch eine Treppe zur Verfügung steht, wenn die andere aufgrund des Feuers nicht benutzt werden kann. Treppenaufgänge sollten geschützt und sicher in der Benutzung sein und vorzugsweise direkt zu einem letzten Ausgang führen (siehe Kapitel B Punkt 3.2.4 oben).

B 3.2.8 Wenn sich zwei Fluchttreppen nicht einrichten lassen, sollten eine Brandrisikoeinschätzung vorgenommen und zweckmäßige Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden, um Mängel abzustellen, die durch die Risikoeinschätzung offenbar geworden sind. Diese werden immer für das betreffende Hotel spezifisch sein; generell aber könnten dazu beispielsweise verstärkte Brandmelde- und Alarmfunktionalität, zusätzlicher baulicher Schutz, die Installation einer automatischen Sprinkleranlage oder Entrauchungsanlagen gehören.

B 3.2.9 Fluchtwege sollten rund um die Uhr benutzbar sein. Türen auf Fluchtwegen sollten mit einfachen Türverriegelungen ausgestattet sein, die von der Seite aus bedient werden können, von der die fliehenden Personen kommen. Die Bedienung dieser Verriegelungen sollte selbsterklärend sein; sie sollte ohne Schlüssel auskommen und die Betätigung nur eines einzigen Mechanismus erfordern. Der Einsatz von Türverriegelungen, die „Glasbolzen" enthalten, sollte vermieden werden, da Gäste in der Nacht das Gebäude möglicherweise barfuss verlassen. Am besten eignen sich hierfür Panikschlösser mit örtlicher Alarmgebung.

B 3.2.10 Hotelzimmertüren sollten immer unkompliziert von innen bedient werden können und sich durch einen einfachen Handgriff öffnen lassen. Alle Fluchttüren sollten in Fluchtrichtung öffnen. Türen zu Hotelgästezimmern und Türen zu Räumen mit kleiner Belegungszahl dürfen jedoch auch nach innen öffnen. Von innen anzulegenden Zusatzverriegelungen, wie zum Beispiel eine Türkette, ist unbedingt abzuraten, da die Öffnung dieser Zusatzsicherungen in einem Rettungsfall zu unnötigen Zeitverlusten führen kann.

B 3.2.11 Die letzten Ausgänge sollten idealer Weise so angeordnet sein, dass sich die Flüchtenden rasch vom Gebäude fort ins Freie zerstreuen können, so dass sie nicht länger der Gefährdung durch Feuer oder Rauch ausgesetzt sind. Dieses kann erreicht werden, indem ein direkter Zugang zu einer Straße, einem Durchgang, einem Fußweg oder ins offene Gelände eingerichtet wird. Wo möglich, sollten Fluchtwege so gestaltet werden, dass Gäste auf ihrem Fluchtweg nicht zwischen Brandbekämpfungsaktivitäten geraten. Der Sammelplatz sollte in einiger Entfernung vom Gebäude in einem sicheren Bereich liegen, der erreicht werden kann, ohne größere Hindernisse (zum Beispiel Hauptstraßen) überwinden zu müssen. Verglasungen unmittelbar neben externen Fluchtwegen sollten eine Feuerfestigkeit gemäß den nationalen Standards aufweisen. Alle Fluchtwege sind immer unverschlossen und frei von jeglichen Hindernissen zu halten.

B 3.2.12 Besonders sorgfältig sollten die Anbringungsorte von Spiegeln entlang von Fluchtwegen bedacht werden, weil sie Personen auf ihrem Weg nach draußen verwirren könnten.

B 3.2.13 Vorhänge, Jalousien und andere Abdeckungen sollten nicht die Funktionstüchtigkeit von Notausgängen einschränken und sollten keine Hinweisschilder für Notausgänge verdecken.

B 3.2.14 Externe Fluchtwege sollten mit vertretbarem Aufwand von Schnee, Blättern usw. frei gehalten werden.

B 3.3 Besondere Vorkehrungen für behinderte Personen

B 3.3.1 Jeder im Hotel, ob Gast oder Angestellter, mit einer Behinderung hat Anspruch darauf, sich während seines Aufenthalts im Hotel sicher und geschützt zu fühlen. In Evakuierungsplänen sollten Gäste mit Behinderungen berücksichtigt werden; insbesondere Gäste mit beeinträchtigter Beweglichkeit, mit Hör- und Sehschäden sowie Gäste mit beeinträchtigter Auffassungsgabe.

B 3.3.2 Die Evakuierungsmaßnahmen sollten auch auf Abläufe abgestimmt werden, an denen behinderte Gäste teilnehmen, wenn sich diese in Gästezimmern über dem Erdgeschoss aufhalten, oder wenn Stufen oder andere Gefahren zwischen öffentlichen Plätzen oder Gästezimmern und Notausgängen liegen.

B 3.3.3 Im Idealfall sollten Rollstuhlfahrer in der Lage sein, ohne externe Hilfe Fluchtwege zu nutzen und das Gebäude ohne Hilfe von außen zu verlassen. Wenn dies nicht möglich ist, so sollten sie in der Lage sein, einen geschützten Bereich (Schutzort) zu erreichen, bis zur Evakuierung dort zu verbleiben und erforderlichenfalls die Rezeption zu kontaktieren. Am Schutzort sollten hinreichende Kommunikationsmöglichkeiten installiert sein, damit jemand von diesem Schutzort aus andere informieren kann.

B 3.3.4 Für neue Hotels sollten diese Verfahrensweisen schon in der Projektierungsphase entwickelt und dem Management-Team übermittelt werden, wenn das Hotel in Betrieb genommen wird. Darüber hinaus sollte dringend in Erwägung gezogen werden, Unterkünfte für Gäste mit Behinderung im Erdgeschoss (oder in der untersten Etage) einzurichten.

B 3.4 Fluchtwegbeleuchtung

B 3.4.1 Fluchtwege sollten mit normaler Beleuchtung sowie mit Fluchtwegbeleuchtung ausgestattet werden, die den gesamten Weg bis in die sichere Zone hinein beleuchtet.

B 3.5 Fluchtwegausschilderung

B 3.5.1 Alle Fluchtwege sollten ausreichend ausgeschildert sein, um während der Evakuierung des Hotels die Möglichkeit, dass sich die zu evakuierenden Gäste verlaufen, zu minimieren. Fluchtwegausschilderungen sollten auch dann deutlich lesbar sein, wenn der Netzstrom ausfällt. Dies kann durch Anordnen in der Nähe der Notbeleuchtung oder durch den Einsatz von photolumineszenten Schildern und durch Leuchtstreifen oberhalb der Fußbodenleiste erreicht werden.

B 3.5.2 In Gästezimmern und neben Feuermeldern sind Hinweise auszuhängen, auf denen Folgendes erläutert wird:

- die Maßnahmen, die im Brandfall oder bei einem Feueralarm zu ergreifen sind,
- die Fluchtwege in piktografischer Form,
- der Ort des nächstgelegenen Feuermelders und der Brandbekämpfungsmittel,
- der Sammelplatz nach einer Evakuierung.

B 3.6 Sammelplatz

B 3.6.1 Personen, die das Hotel bei einer Evakuierung verlassen, sollten sich an einem bezeichneten Punkt treffen, an dem ein Zählappell abgehalten wird, um festzustellen, ob jemand fehlt. Diesen Treffpunkt bezeichnet man als den Sammelplatz.

B 3.6.2 Der Sammelplatz sollte:

- groß genug sein, um alle evakuierten Personen aufzunehmen;
- abseits der Feuerwehrzufahrten liegen;
- zweckmäßig in einer sicheren Entfernung vom Hotel in einem Bereich liegen, der ohne Überwindung größerer Hindernisse (zum Beispiel Hauptstraßen) zu erreichen ist;
- eine besondere Kennzeichnung erhalten.

B 4. Besondere Vorkehrungen für Hochhäuser

B 4.1 Die Definition eines Hochhauses unterscheidet sich in den verschiedenen Regionen und Ländern. Dennoch gelten für alle derartigen Gebäude allgemeingültige Prinzipien.

B 4.2 In Hochhäusern gibt es besondere Brandschutzprobleme:

- aufgrund der hohen Anzahl von im Gebäude befindlichen Personen,
- aufgrund von längeren Evakuierungszeiten für im Gebäude befindliche Personen,
- weil die obersten Teile des Gebäudes außerhalb der Reichweite von Feuerwehrleitern und Hebebühnen liegen,
- aufgrund der längeren Entfernungen zwischen dem Einsatzleitstand und dem Operationsbrückenkopf,
- aufgrund von Verzögerungen bis zum Erreichen des Brandherdes innerhalb des Gebäudes,
- aufgrund der Zufuhr einer ausreichenden Löschwassermenge zum Brandherd,
- aufgrund des höheren personellen und technischen Aufwandes,
- aufgrund besonderer physischer Anstrengungen beim Löscheinsatz auf den höheren Etagen,
- aufgrund der möglichen Auswirkungen eines großen oder lang anhaltenden Feuers auf die Gebäudestruktur.

B 4.3 Während der Projektierungsphase für ein neues Hotel sollte den oben genannten Punkten besondere Beachtung geschenkt werden. Die Lösungen sollten im Brandschutz-Gesamtkonzept dokumentiert werden.

B 4.4 Es ist Folgendes zu erwägen:

- Erhöhen der Feuerfestigkeitsklassifizierung der Gebäudekonstruktion,
- eine verstärkte Unterteilung in Brandabschnitte,
- Installation einer vollautomatischen Sprinkleranlage (Dadurch kann die Notwendigkeit einer erhöhten Feuerfestigkeit und/oder einer

verstärkten Unterteilung in Brandabschnitte beseitigt oder verringert werden.),

- Erweiterung des Zugangs zum Gebäudeinneren und den oberen Etagen, zum Beispiel durch Installation von speziellen Aufzügen für Löschkräfte,
- Einrichten geschützter Vorhallen zu den Treppen oder Aufzügen auf jeder Ebene, um einen „Brückenkopf" zu bilden, an dem die Feuerwehrleute Lösch- oder Rettungsangriffe vorbereiten können,
- Installation fester Wasserversorgungen mittels unter Druck stehender Löschwasser-Hauptsteigleitungen,
- Installation von Wandhydranten auf den jeweiligen Stockwerken,
- Erwägen einer „phasenweisen Evakuierung" des Gebäudes, um eine Überfüllung von Fluchttreppen zu verhindern,
- Einrichten von Fluchtwegen, die direkt ins Freie außerhalb des Gebäudes öffnen.

B 5. Besondere Vorkehrungen für abgelegene Hotels und Berghotels

B 5.1 Diese Hotels verursachen bestimmte Brandschutzprobleme vor allem wegen ihres Standortes, der abgelegen und schwer zu erreichen sein kann, so dass die Feuerwehr unter zeitlicher Verzögerung eintrifft.

B 5.2 Es kann außerdem Probleme mit einer verfügbaren Wasserversorgung an abgelegenen Standorten geben.

B 5.3 Es muss auch die Möglichkeit erwogen werden, dass Gäste das Gebäude unter extremen Witterungsbedingungen, wie zum Beispiel Schnee und Minusgraden, verlassen müssen.

B 5.4 Während der Projektierungsphase für ein neues Hotel sollte den oben genannten Punkten besondere Beachtung geschenkt werden. Die Lösungen sollten im Brandschutz-Gesamtkonzept dokumentiert werden.

B 5.5 Es ist Folgendes zu erwägen:

- Erhöhen der Feuerfestigkeitsklassifizierung der Gebäudekonstruktion
- eine verstärkte Unterteilung in Brandabschnitte,
- Installation einer vollautomatischen Sprinkleranlage (Dadurch kann die Notwendigkeit einer erhöhten Feuerfestigkeit und/oder einer verstärkten Unterteilung in Brandabschnitte beseitigt oder verringert werden.),
- Installation einer festen Löschwasserzufuhr,
- ein geeignetes, in der Nähe gelegenes Gebäude sollte als Zufluchtsort für Personen, die das Hotel verlassen müssen, ausfindig gemacht werden,
- Unterweisung der Rettungskräfte durch Objektbegehung und Erstellung eines Einsatzplanes.

B 6. Besondere Vorkehrung für denkmalgeschützte Gebäude

B 6.1 Besondere Beachtung ist denkmalgeschützten historischen Gebäuden zu widmen, die als Hotels genutzt werden, bei denen die Form des Baus oder die Gestaltung der Innenräume (zum Beispiel oft mit nur einer einzigen Treppe oder Holztreppen) die Betreiber vor Herausforderungen stellt, wenn das Gebäude als gewerblicher Hotelbetrieb genutzt wird.

B 7. Besondere Vorkehrungen für Fertigteilhäuser

B 7.1 Im Fall von Hotels, die nach modernen Bauverfahren (d. h. aus Zellen oder vorgefertigten Modulen) errichtet werden, muss auf eine hohe Qualität geachtet werden. Hohlräume in der Struktur sollten abgedichtet werden, um eine Ausbreitung von Rauch innerhalb der Struktur zu verhindern.

B 8. Überdachte oder Tiefgaragen

B 8.1 Hotelparkplätze befinden sich in der Regel entweder im Freien außerhalb des Hotels oder im Erd- oder Kellergeschoss in oder unter dem Hotel.

B 8.2 Bei der Projektierung ist darauf zu achten, dass ein Feuer, das im Parkbereich ausbricht, nicht auf andere Teile des Hotels übergreifen und keine Systeme oder Versorgungsdienste des Hotels schädigen kann.

B 8.3 Überdachte oder Tiefgaragen sollten mindestens mit zwei gut beleuchteten und ausgeschilderten Fluchtwegen ausgestattet sein.

B 8.4 Wenn die Einrichtung von zwei Fluchtwegen nicht möglich ist, so sollten eine Brandrisikoeinschätzung vorgenommen und zweckmäßige Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden, um Mängel abzustellen, die durch die Risikoeinschätzung offenbar geworden sind. Diese werden immer für den betreffenden Parkraum spezifisch sein; generell aber könnten dazu beispielsweise eine Brandmeldeanlage, zusätzlicher baulicher Schutz, die Installation von automatischen Sprinkleranlagen oder von Entrauchungs- oder Gaswarnanlagen gehören.

B 8.5 Der Parkraum, die Treppenaufgänge und die Aufzüge sollten so gestaltet und gebaut sein, dass das rasche Ausbreiten von Rauch oder Feuer vom Parkraum in andere Bereiche des Hotels verhindert wird.

B 8.6 Ein Feuer in einer überdachten oder Tiefgarage sollte kein Risiko für die Versorgungsleitungen des Hotels darstellen. Zum Beispiel sollten Kabel für die Stromversorgung des Hotels nicht ungeschützt durch die Parkraumbereiche hindurch verlaufen.

B 8.7 Materialien oder Oberflächen von Böden, Wänden und Decken sowie Isoliermaterialien, die im Parkraum verwendet werden, sollten nicht das rasche Ausbreiten von Feuer oder die rasche Entstehung von Rauch befördern.

B 8.8 Es könnten Reinigungsroutinen eingeführt werden, um Benzin- oder Dieselpfützen in den Parkraumbereichen zu beseitigen.

B 8.9 Es sollten Maßnahmen eingerichtet sein, um Kohlenmonoxid und Rauch im Brandfall entweichen zu lassen.

Kapitel „S" - Systeme (Gebäudetechnik)

Es sind eine Anzahl von mechanischen, elektrischen und eventuell gasbetriebenen technischen Anlagen in einem Gebäude installiert, um das innere „Klima" zu regulieren, um das Gebäude zu beleuchten und zu heizen und um Strom zum Betreiben aller Hoteleinrichtungen zuzuführen. Andere Systeme dienen dem speziellen Zweck, den Brandschutz in dem Gebäude zu verbessern. Alle derartigen Systeme sollten so projektiert, installiert, getestet und gewartet werden, dass sie sicher betrieben werden können und die entsprechenden technischen Standards für solche Systeme erfüllen. Alle Informationen über die Systeme, einschließlich ihrer Tests und Wartung, sollten in das Brandschutzregister aufgenommen werden. Es ist wichtig, dass die technische Auslegung und Installation der nicht dem Brandschutz oder der Brandbekämpfung dienenden Systeme keine Brände begünstigt und keine Ausbreitung eines Feuers unterstützt, zum Beispiel über Kanäle von Durchgangsöffnungen für Versorgungsdienste.

S 1. Systeme

S 1.1 Heizungs-, Lüftungs- und Klimatisierungsanlagen (HLK-Systeme)

S 1.1.1 Luftaufbereitungseinheiten, Abzugsventilatoren und Luftkanäle sollten so konstruiert und installiert werden, dass das rasche Ausbreiten von Rauch oder Feuer von einer Etage oder einem Brandabschnitt zu anderen Etagen oder Brandabschnitten verhindert wird.

S 1.1.2 Dies kann durch den Einsatz von Rauchklappen- oder Hitzeschiebern oder durch entsprechendes Absperren von Teilen des Systems erreicht werden.

S 1.1.3 Während der Projektierungsphase für ein neues Hotel sollte eine detaillierte „Ursache-und-Wirkung"-Matrix ausgearbeitet werden, um festzulegen, wie die HLK-Systeme im Brandfall funktionieren sollten.

S 1.1.4 Das HLK-System sollte so mit dem Branderkennungs- und Brandmeldesystem verknüpft werden, dass das System entsprechend der „Ursache-und-Wirkung"-Matrix arbeitet, wenn ein Feuer entdeckt wird.

S 1.1.5 Rauchabzugsöffnungen und Frischlufteinlässe müssen genügend weit voneinander entfernt sein, um zu verhindern, dass Rauch oder Dämpfe zurück in das Gebäude gezogen werden.

S 1.2 Gasinstallationen und -versorgung

S 1.2.1 Gas- oder Flüssiggasinstallationen und -versorgungsleitungen müssen so konstruiert, installiert und gewartet werden, dass das Risiko von Brand, Explosion oder Gaslecks gemindert wird.

S 1.3 Elektroinstallationen

S 1.3.1 Im Fall eines Feuers oder eines sonstigen schwerwiegenden Vorkommnisses am Hauptstromverteilerkasten:

- sollten die Notstrominstallationen nicht beeinträchtigt werden,
- sollte die Feuerwehr sicher weiterarbeiten können, ohne auf das Abschalten der Hochspannung warten zu müssen,
- sollte sich das Feuer nicht über Kabelisolierungen oder ungeschützte Öffnungen nach außerhalb des Elektroraumes ausbreiten können.

S 1.3.2 Es sollte eine Notstromversorgung installiert werden, um wesentliche Brandschutzinstallationen zu versorgen, wenn diese nicht über ihre eigenen „eingebauten" Notstromversorgungen verfügen.

S 1.3.3 Im Brandfall sollte ein Notfall-Trennschalter, der zum Abschalten der gesamten Stromversorgung mit Ausnahme des Notstroms dient, für die Feuerwehr problemlos zu erreichen sein.

S 1.4 Notbeleuchtung

S 1.4.1 Es sollte eine Notbeleuchtung eingerichtet werden, um eine gute Sicht entlang der Fluchtwege und ein Mindestmaß an Sicht in öffentlichen Bereichen unabhängig von der normalen Beleuchtung zu gewährleisten. Die Stromversorgung für die Notbeleuchtung sollte ausreichen, um die

vollständige Evakuierung aller gefährdeten Personen zu gewährleisten, und kann von einer einzelnen Quelle oder von verschiedenen eigenständigen integrierten Einheiten herangeführt werden.

S 1.5 Personen- und Lastenaufzüge

S 1.5.1 Aufzüge sollten so konstruiert und installiert sein, dass sie den Industrie- und Sicherheitsstandards unter voller Einhaltung der lokalen Standards und Vorschriften entsprechen. Aufzüge sollten Einrichtungen enthalten, die es ermöglichen, in der Aufzugskabine eingeschlossene Personen bei einem Stromausfall zu retten. Aufzüge sollten auch so konstruiert sein, dass sie im Brandfall weiterhin funktionstüchtig sind:

- wenn sie für die Evakuierung von behinderten Personen benötigt werden (wenn dies im Brandschutzkonzept des Hotels vorgesehen ist); oder
- wenn der Aufzug als Feuerwehraufzug vorgesehen ist.

S 2. Branderkennungs- und Brandmeldeanlagen

S 2.1 Selbsttätige Branderkennungs- und Brandmeldeanlagen

S 2.1.1 In dem Hotel sollte eine zertifizierte Branderkennungs- und Brandmeldeanlage installiert sein. Die Installation von Rauchmeldern (oder Wärmedetektoren, wenn Rauchmelder anfällig für Fehlalarme sind, wie zum Beispiel in Küchen) erhöhen die Wahrscheinlichkeit eines raschen Erkennens eines Brandes und einer entsprechenden Alarmauslösung. Darum sollten Brandmelder idealer Weise in allen Teilen des Hotels, einschließlich Gästezimmern, Treppen, Flurbereichen und allen Technikräumen installiert werden.

S 2.1.2 Hohlräume in Abhangdecken oder Dächern, Dachböden sowie Steigleitungsschächte sollten mit Rauchmeldern ausgestattet werden.

S 2.1.3 Das System sollte Feuermelder als manuelle Druckknopfmelder mit einzuschlagenden Glasscheiben enthalten, damit Gäste oder Angestellte einen Feueralarm auslösen können. Feuermelder sollten an Stellen angebracht werden, an denen sie erreicht und bedient werden können, ohne dass Gäste oder Angestellte einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt werden.

S 2.1.4 Die Systemfunktion sollte die Evakuierungsstrategie berücksichtigen, die für das jeweilige Hotel entwickelt wurde. Sie sollte auch auf eine vorhandene „Ursache-und-Wirkung"-Matrix im Hinblick auf ihre Verbindung mit anderen Brandsystemen und Gebäudediensten abgestimmt sein.

S 2.1.5 Die Brandmeldezentrale (BMZ) ist das Herzstück aller Detektions-, Alarm- und Krisenkommunikationssysteme. Sie sollte darum an einem Ort installiert werden, der ununterbrochen von Personal beaufsichtigt wird, das sich mit deren Bedienung auskennt, und zwar nahe dem Haupteingang des Hotels, vorzugsweise an der Rezeption oder im Sicherheitsraum in einem geschützten Raum. Wenn nur eine einzige Person zur Beaufsichtigung zur Verfügung steht, so muss im Notfall innerhalb weniger Minuten qualifizierte Unterstützung verfügbar sein. Daher empfiehlt sich eine Direktaufschaltung zur Feuerwehr.

S 2.1.6 Die BMZ sollte so konstruiert sein, dass sie ununterbrochen und zuverlässig mit hoher Präzision alle Feuerdetektions-, Alarm-, Sprinkler- und sonstigen Brandschutzsysteme in dem Hotel überwacht. Bei komplexeren Systemen sollte es von der BMZ aus möglich sein, Sicherheitsvorrichtungen und andere Brandschutzsysteme fernzusteuern und Notfallevakuierungsverfahren per Zimmertelefon über eine Bandansage in verschiedenen Sprachen zu leiten.

S 2.1.7 Es sollte außerdem möglich sein, von der BMZ aus den Evakuierungsalarm an alle Teile des Hotels zu übermitteln. Der Alarm sollte von allen im Gebäude befindlichen Personen verstanden werden, einschließlich Personen mit zeitweiligen oder dauerhaften Behinderungen, einschließlich Hör- und Sehbehinderungen.

S 2.1.8 In einigen größeren Hotels können zusätzliche „Relaispulte" erforderlich sein. Diese werden am besten an sekundären Feuerwehrzugangspunkten positioniert.

S 2.1.9 Nachtpersonal sollte mit Kommunikationsmitteln ausgestattet werden, die es erlauben, unabhängig vom momentanen Aufenthaltsort Alarmsignale empfangen zu können.

S 2.1.10 Allein arbeitendes Nachtpersonal sollte außerdem mit einem Notfallmeldesystem, welches automatische Alarmsignale zu einem ununterbrochen beaufsichtigten Ort sendet, ausgestattet werden.

S 2.1.11 Es sollte ein zuverlässiges Telefon oder ein anderes Kommunikationssystem verfügbar sein, um in einem Notfall jederzeit die örtliche Feuerwehr alarmieren zu können. Es sollte abgewogen werden, ein automatisches Meldesystem einzurichten, das den Alarm ohne weiteres an die Feuerwehr weiterleitet. Das wäre besonders dort von Vorteil, wo nur ein einziger Angestellter den Dienst verrichtet.

S 2.1.12 Unter bestimmten Umständen kann, um Störungen der Hotelgäste durch falsche Alarme zu vermeiden, eine Verzögerung von einigen Minuten in Betracht gezogen werden, bevor ein erster Feueralarm in ein Evakuierungssignal umgewandelt wird, das im ganzen Hotel zu hören ist. Dadurch erhält das zuständige Personal Zeit zu überprüfen, ob das Alarmsignal durch ein echtes Feuer ausgelöst wurde. Es ist sehr wichtig, dass dieses Verfahren vor seiner Inbetriebnahme die uneingeschränkte Genehmigung der zuständigen Behörde, zum Beispiel der Feuerwehr, besitzt. Bevor ein solches Verfahren zugelassen wird, würde die zuständige Behörde bestimmte Dinge prüfen, zum Beispiel wie viele Angestellte im Dienst sein müssten, um das Verfahren umzusetzen, ob sie hinreichend geschult wurden, und ob das Feuermelde- und Feueranzeigesystem technisch in der Lage wäre, ein System mit verzögerter Evakuierung zu betreiben. Die zuständige Behörde würde sich außerdem vergewissern, dass bestimmte Schutzvorkehrungen in das System eingebaut werden würden, wie zum Beispiel die automatische Auslösung des Evakuierungssignals am Ende des Überprüfungszeitraums, wenn das Personal keine weiteren Maßnahmen veranlasst hat, oder wenn zwei Detektoren angeschlagen haben oder ein manueller Feuermelder betätigt wurde.

S 2.2 Automatische CO- und Gasmeldesystem

S 2.2.1 Kesselhaus, Küche, Wäscherei oder andere Bereiche in dem Hotel, in denen Erdgas oder Flüssiggas verwendet oder gelagert wird, sollten mit einer automatischen Gasmeldeanlage ausgestattet werden, die so wirkverbunden ist, dass sie die Gaszufuhr im Fall eines Gaslecks unterbricht.

S 2.2.2 Wenn überdachte oder Tiefgaragen mit Zwangsbelüftungssystemen ausgestattet sind, so sollte eine CO-Meldeanlage installiert und mit Belüftungssystemen wirkverbunden werden, um die CO-Konzentration unterhalb zulässiger Grenzwerte zu halten.

S 2.2.3 Eine CO-Meldeanlage sollte auch in brennstoffbefeuerten Kesselhäusern installiert werden.

S 2.2.4 Zwar wird es nicht für notwendig erachtet, eine CO-Überwachung oder CO-Meldeanlage in allen Bereichen des Hotels zu installieren; trotzdem sollte die Möglichkeit, dass CO in die verschiedenen Bereiche des Hotels vordringt, gründlich untersucht werden. Gästezimmer oder Personalräume, die sich in Bereichen neben einem CO-Risiko befinden, sollten einer Risikoeinschätzung unterzogen werden, und CO-Meldesystem sollten nach Bedarf installiert werden.

S 3. Rauchabzugssysteme

S 3.1 Es ist wichtig, dass Rauch von einem Feuer nicht die Nutzung von Fluchtwegen behindert. Es ist unvermeidlich, dass etwas Rauch seinen Weg in Teile eines Fluchtweges findet, aber es ist möglich, eine gefährliche Konzentration von Rauch zu verhindern, welche die Nutzung des Fluchtweges in einem Notfall verhindern würde.

S 3.2 Rauch kann durch den Einsatz physischer Strukturen, wie zum Beispiel Rauchabschlusstüren und Massivbauweise, kontrolliert werden. Der Rauch kann auch auf natürliche Weise durch das Öffnen von Türen oder Fenstern oder anderen Öffnungen aus dem Gebäude ins Freie geleitet werden. Es kann auch ein Überdrucksystem für den Raum oder eine mechanische Belüftung verwendet werden.

S 3.3 Welche Lösung auch immer gewählt wird: es sollte die einfachste Lösung sein, die für das jeweilige Hotel geeignet ist, und es sollten alle besonderen Umstände berücksichtigt werden, wie zum Beispiel die Auslegung und die Länge von Fluchtwegen, die zu einem sicheren Ort führen.

S 3.4 Im Brandfall müssen die flüchtenden Personen in der Lage sein, eine Ausgangstür zu einem sicheren Treppenhaus oder ins Freie zu erreichen, ohne dass Rauch ihnen die Sicht oder die Luft zum Atmen nimmt. Durch Verkürzen der Entfernung zu einem geschützten Fluchtweg können die Auswirkungen von Rauch in jedem Fall vermindert werden.

S 3.5 In einigen Fällen könnte jedoch – je nach Grundriss des Gebäudes, der Fluchtwegführung und der Länge der Fluchtstrecke zu einem sicheren Ort – ein natürliches oder mechanisches Rauchabzugssystem erforderlich sein.

S 3.6 Als Alternative zu einem Rauchabzug könnte auch ein Überdrucksystem zweckmäßig sein, um einen Bereich rauchfrei zu halten. Außerdem könnten vorhandene Klimaanlagen so geplant werden, dass diese bei einer Rauchentwicklung auch als Entrauchungsanlage für die Fluchtwege genutzt werden können.

S 3.7 Tiefgaragen oder überdachte Parkflächen benötigen in der Regel eine Rauchablüftung, die auch Ansammlungen von CO beseitigen kann.

S 3.8 Ein Atrium innerhalb eines Hotels bedarf aller Wahrscheinlichkeit nach besonderer brandschutzingenieurtechnischer Untersuchungen und eventueller Feuersimulationen, um ein zweckmäßiges Rauchlenkungs- und -abzugssystem zu konstruieren.

S 4. Manuelle Brandbekämpfungsmittel

S 4.1 Brandbekämpfungsmittel für den Ersteinsatz durch Angestellte des Hotels

S 4.1.1 Ordentlich und regelmäßig geschulten Angestellten, die befähigt sind, Löschmittel zu verwenden, kann es gelingen, ein kleines Feuer zu löschen und an der Ausbreitung zu einem größeren und für die im Gebäude befindlichen Personen lebensbedrohlichen Brand zu hindern.

S 4.1.2 Manuelle Brandbekämpfungsmittel sollten gemäß den lokalen Vorschriften bereitgestellt werden. Die manuelle Brandbekämpfungsausrüstung kann aus tragbaren Feuerlöschern, Löschschlauchrollen, Löschdecken etc. bestehen.

S 4.1.3 Bei der Einschätzung des Ausrüstungs- und Löschmittelbedarfs sollten die Art und Größe des Hotels, die Eigenart der vorhandenen Risiken und die verfügbare Unterstützung durch die örtliche Feuerwehr berücksichtigt werden. Hierzu können über die flächenbezogene Hotelnutzung die benötigten Löscheinheiten errechnet werden.

S 4.1.4 Die Orte, an denen manuelle Brandbekämpfungsmittel bereitgestellt werden, sollten gut sichtbar sein, um so den schnellstmöglichen Zugriff gewährleisten zu können. Diese Orte sollten durch Hinweisschilder besonders gekennzeichnet sein. Zum Beispiel ist es sicherer, einen Feuerlöscher an der Ausgangstür einer Küche zu positionieren, anstatt am gegenüberliegenden Ende der Küche, wo er im Brandfall möglicherweise schwerer zu erreichen ist. Feuerlöscher sollten im Allgemeinen auf Fluchtwegen oder neben bestimmten Gefahren, gegen die sie eingesetzt werden sollen, bereitgestellt werden.

S 4.1.5 In Hotels, die sich in abgelegenen Gebieten befinden, kann ein speziell konstruiertes Sicherheitsfahrzeug von Nutzen sein, das mit medizinischer Erste-Hilfe-Ausrüstung sowie Brandbekämpfungsmitteln ausgestattet ist.

S 4.2 Brandbekämpfungsausrüstung zur Verwendung durch professionelle Löschkräfte

S 4.2.1 Ausrüstung, die Feuerwehrleuten griffbereit zur Verfügung steht, wenn sie am Einsatzort eintreffen, hilft ihnen beim raschen Eindämmen des Feuers und der Rettung der im Gebäude befindlichen Personen.

S 4.2.2 Es sollten Löschwasserhydranten im Außenbereich gemäß den lokalen Vorschriften bereitgestellt werden, die das nötige Volumen, die nötige

Durchflussmenge und den nötigen Druck liefern, um von Feuerwehrleuten zur Brandbekämpfung an jedem beliebigen Ort innerhalb des Hotels verwendet werden zu können.

S 4.2.3 Je nach ihrer Höhe und ihrem Standort müssen einige Gebäude möglicherweise mit Löschschächten und zugehöriger Ausrüstung, wie zum Beispiel trockenen und nassen Steigleitungen, ausgestattet werden, um den Feuerwehrleuten einen schnellen und sofort verfügbaren Zugriff auf Löschwasser nahe der Stelle, wo es benötigt wird, zu verschaffen.

S 4.2.4 Je nach ihrer Höhe und ihrem Standort müssen einige Gebäude möglicherweise mit einem oder mehreren Feuerwehraufzügen ausgestattet werden, um den Feuerwehrleuten und ihrer Ausrüstung einen raschen Zugang zum Brandherd mit der geringstmöglichen körperlichen Anstrengung zu ermöglichen.

S 4.2.5 Die örtlichen Vorschriften können verlangen, dass andere Teile der Feuerwehrausrüstung, wie zum Beispiel Löschschläuche und/oder Schlauchabzweigungen, innerhalb des Hotels zur Verwendung durch die Feuerwehr aufbewahrt werden.

S 4.2.6 Um den Rauch aus dem Gebäude zu blasen und eine bessere Sicht innerhalb des Hotels zu ermöglichen, könnten Anschlüsse an der Fassade eines Hotels sowie geschützte Kanäle in das Gebäudeinnere benötigt werden, an welche die Feuerwehr ihre tragbaren Gebläse anschließen kann.

S 4.2.7 Ausrüstung, die zur Verwendung durch die Feuerwehr vorgesehen ist, sollte entsprechend gekennzeichnet werden, um ihre Verwendung durch nichtqualifizierte Personen zu verhindern.

S 5. Sprinkleranlagen

S 5.1 Automatische Sprinkleranlagen sind eine wirkungsvolle Möglichkeit, um ein Feuer zu löschen oder zumindest an dessen Ausbreitung zu hindern, bis die Feuerwehr eintrifft.

S 5.2 Sie bieten ein hohes Lebensrettungspotenzial, einen hohen Grad an Sachwertschutz, erlauben eine rasche Wiederherstellung der betrieblichen Prozesse und können sich auch unmittelbar vorteilhaft auf die Lebensrettung auswirken.

S 5.3 Sprinkler können installiert werden, um Schwachstellen in Bereichen wie Feuerwehrzugängen, Brandabschnitten, extrem langen Fluchtstrecken zu einem sicheren Ausgang, Rauchlenkung, einem hohen Anteil an brennbarem Material oder der Mindestanzahl von Treppenhäusern in bestehenden Hotels zu kompensieren.

S 5.4 In neuen Hotels können Sprinkler als Teil der integrierten brandschutztechnischen Bemessung für das Gebäude verwendet werden, wodurch geringere Werte in Bereichen wie zum Beispiel bauliche Feuerfestigkeit, Unterteilung in Brandabschnitte, Fluchtstrecken und Feuerwehrzugängen möglich sind.

S 5.5 In bestehenden und neuen Hotels können die potenziellen Nutzeffekte von Sprinklern als Aspekt in die Brandrisikoeinschätzung einbezogen werden.

S 5.6 Sprinkleranlagen sollten gemäß den örtlichen Vorschriften und internationalen Standards konstruiert und installiert werden.

S 5.7 Viele der Nutzeffekte automatischer Sprinkleranlagen lassen sich auch durch den Einsatz von Wassersprüh- oder -nebelsystemen erreichen.

S 6. Besondere Risiken

S 6.1 Bereiche in Hotels, die durch die Brandrisikoeinschätzung als besonders risikogefährdet identifiziert wurden, sollten mit erweiterten Brandschutzsystemen ausgestattet werden oder es sollten dort besondere organisatorische Maßnahmen ergriffen werden.

S 6.2 Aufgrund ihres erhöhten Brandrisikos sollten in Küchen folgende Brandschutzmaßnahmen umgesetzt werden:

- Druckschalter zur Notabschaltung des Netzstroms,
- Notabschaltventil für die Gaszufuhr,
- Rauchabzugssysteme, sofern vorgeschrieben,

- regelmäßige Reinigung der Dunstabzugsanlage und deren Filter,
- fest installierte, automatische Intergen-Löschanlagen für Bereiche wie zum Beispiel Friteusen,
- vorhandene Friteusen sollten mit einem Überhitzungsschutz ausgerüstet sein, welcher regelmäßig gewartet wird,
- besondere manuelle Löschmittel und Sicherheitsausrüstung, wie zum Beispiel Fettbrandlöscher.

S 6.3 Absperrventile und/oder Not-Aus-Schalter sollten in Positionen installiert werden, wo sie sicher betätigt werden können, ohne Angestellte oder Rettungskräfte einem zusätzlichen Risiko auszusetzen. Alle Mitarbeiter sollten die Position dieser Schaltvorrichtung kennen.

S 6.4 Jeder Notstromgenerator sollte durch eine ausreichende Brandabschnittstrennung isoliert, mit allen erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet und durch geeignete Brandschutzsysteme geschützt sein.

S 6.5 Es sollten zweckmäßige Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass Kraftstofftanks kein Brandrisiko für das Hotel darstellen.

S 6.6 Kessel, Wassererhitzer und Schaltanlagen/Trafostationen müssen mit Notabsperr- und Sicherheitsvorrichtungen sowie zweckmäßigen Melde- und Druckabbausystemen gemäß ihrem Aufstellungsort und ihrer Energieversorgung, wie zum Beispiel Öl, Gas, Flüssiggas, Feuer, Dampf oder Strom, ausgestattet werden.

S 6.7 Vertikale Wäscheschächte, ob in Gebrauch oder nicht, sollten so konstruiert und ausgestattet sein, dass ein rasches Ausbreiten von Feuer und/oder Rauch von einer Etage zu einer anderen verhindert wird. Am oberen Ende des Schachtes sollten ein Rauchmelder und/oder ein Sprinklerkopf angeordnet sein.

S 6.8 Vertikale Speisenaufzüge, ob in Gebrauch oder nicht, sollten so konstruiert und ausgestattet sein, dass ein rasches Ausbreiten von Feuer und/oder Rauch von einer Etage zu einer anderen verhindert wird.

S 6.9 Tiefgaragen und überdachte Parkgaragen sollten mit zweckmäßigen Sicherheits- und Brandschutzsystemen ausgestattet werden, wie zum Beispiel mit:

- an CO-Meldeanlagen wirkverbunden angeschlossene, automatische Lüftungssysteme zum Senken der CO-Konzentration auf unbedenkliche Werte,
- einem manuellen Schalter, der Feuerwehr und Hotelmanagement zur Verfügung steht, um im Brandfall den Rauchabzug zu aktivieren,
- Notbeleuchtung innerhalb der Parkgarage, in Eingängen und Treppenaufgängen,
- einem Feuermelder und/oder einer Gegensprechanlage,
- manuellen Brandbekämpfungsmitteln, wie zum Beispiel Feuerlöscher, Sandkisten, trockene Steigleitungen,
- automatischen Sprinklern oder einem Wassersprüh- oder -nebelsystem, sofern erforderlich.

S 6.10 Es sollten entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, wenn das Hotel Veranstalter von Großereignissen mit vielen Teilnehmern ist (zum Beispiel Konferenzen).

S 6.11 Weitere besondere Risiken (zum Beispiel Sauna- oder Wäschereibereiche) sollten aufgelistet und gemäß den gängigen, für diese Risiken geltenden Regeln minimiert werden.

Glossar

Die folgenden Beschreibungen von in diesem Leitfaden verwendeten Wörtern und Begriffen sollen dem Leser das Verständnis einer möglicherweise unbekannten Terminologie erleichtern.

1. Aktive Brandschutzsysteme

Brandschutzsysteme, die im Brandfall im Allgemeinen automatisch auslösen, zum Beispiel Feueralarme, Notbeleuchtung, Sprinkler und Rauchabzugssysteme.

2. Automatisches Feuermelde- und Feueranzeigesystem

Ein automatisches Feuermelde- und Feueranzeigesystem ist dafür vorgesehen, das Vorhandensein von Rauch oder Hitze mit Hilfe von im Gebäude verteilten Meldern zu erkennen. Sobald Rauch oder Hitze festgestellt wird, löst das System einen akustischen Alarm aus, um die im Gebäude befindlichen Personen zu alarmieren. Das System kann so eingestellt werden, dass es einen Alarm automatisch an eine Alarmzentrale oder direkt an die örtliche Feuerwehr weiterleitet.

3. Automatische Sprinkleranlage

Eine automatische Sprinkleranlage ist ein System zum automatischen Versprühen von Wasser auf ein Feuer welches an das Wasserleitungsnetz angeschlossen ist, das entweder aus der Hauptwasserleitung oder aus einem Speichertank versorgt wird. Der Sprinkler ist eine temperaturempfindliche Vorrichtung, die im Brandfall aktiviert wird, um Löschwasser auf das Feuer zu sprühen.

4. Unterteilung in Brandabschnitte

Abschnitt eines Gebäudes oder eines Teils eines Gebäudes, welcher durch eine feuerbeständige Struktur eingefasst ist, um das Übergreifen eines Brandes auf einen oder von einem anderen Teil desselben oder eines angrenzenden Gebäudes zu verhindern.

5. Planungsteam

Eine Gruppe von Experten, die für die Projektierung eines neuen Hotels oder die Erweiterung oder Sanierung eines bestehenden Hotels verantwortlich sind.

6. Notbeleuchtung

System zur Aufrechterhaltung der Beleuchtung von Fluchtwegen, wenn die normale Beleuchtung ausgefallen ist.

7. Fluchttreppe

Eine Treppe, die vor Feuer aus anderen Teilen des Gebäudes durch eine feuerbeständige Struktur geschützt ist und die über einen letzten Ausgang hinaus ins Freie oder zu einem sicheren Ort führt.

8. Brandschutzbehörde oder zuständige Behörde

Die Behörde, die für die Durchsetzung der örtlichen Brandschutzstandards in Hotels zuständig ist, zum Beispiel die örtliche Feuerwehr oder die Kommune.

9. Brandschutzingenieurwesen

Die Anwendung von Wissenschaft und Technik zur Erreichung eines oder mehrerer Brandschutzziele in einer solchen Weise, dass sie vollständig oder teilweise ohne Befolgen der verbindlichen Anforderungen lokaler Vorschriften oder technischer Standards erreicht werden.

10. Feuerwehrlift

Speziell geschützter Lift, der mit zusätzlichen Stromversorgungen und Bedienelementen ausgestattet ist, die seine Verwendung unter der direkten Kontrolle der Feuerwehr gestatten, um die Löscharbeiten zu unterstützen.

11. Löschwasserhauptleitung

Eine Wasserzufuhrleitung, die an bestimmten Punkten mit einem Anschluss und einem Steuerventil versehen und in einem Gebäude für Löschzwecke installiert ist.

12. Brandschutzsysteme

In ein Hotel integrierte Systeme, die das allgemeine Sicherheitsniveau für die Gäste erhöhen und durch Brände verursachte Schäden potenziell verringern (siehe aktive Brandschutzsysteme und passive Brandschutzsysteme).

13. Ersthelfer des Hotels

Hotelangestellte, die eine ausreichende Schulung erhalten haben, um im Brandfall umsichtig und effektiv reagieren zu können.

14. Lokale Vorschriften

Nationale, regionale, lokale Vorschriften über den Brandschutz, die am jeweiligen Ort Gültigkeit haben. Sie können sowohl für die technische Auslegung von Gebäuden als auch für das Brandschutzmanagement von Gebäuden gelten.

15. Management-Team

Eine Anzahl von Personen in einem Hotel, die jeweils für das Management verschiedener Sektionen oder Abteilungen zuständig sind.

16. Passive Brandschutzsysteme

Brandschutzsysteme, die nicht dauerhaft in Betrieb sind und nicht automatisch ausgelöst werden, wie zum Beispiel Abtrennungen mit Feuerschutzwänden und Brandtüren.

17. Phasenweise Evakuierung

Ein Evakuierungsprinzip, bei dem eine begrenzte Anzahl von Etagen gleichzeitig evakuiert wird. Das sind in der Regel die Etage, auf der das Feuer ausgebrochen ist, und die Etage darüber. Die übrigen Etagen werden erforderlichenfalls zu einer späteren Zeit evakuiert.

18. Geschützte Lobby

Ein Raum innerhalb des Gebäudes, der von einer feuerbeständigen Struktur umschlossen ist und der durch feuerbeständige, selbstschließende Türen betreten wird.

19. Schutzort

Ein durch eine feuerbeständige Struktur umschlossener Bereich, wie zum Beispiel eine Lobby, der für behinderte Personen gedacht ist, die bei einer Brandevakuierung nicht ohne fremde Hilfe ins Freie gelangen können.

20. Rauchabzugssystem

Ein mechanisches oder natürliches System für die Lenkung der Bewegungsrichtung von Rauch innerhalb eines Gebäude oder Raumes. Je nach System können mechanische Gebläse, öffnungsfähige Fenster oder Brandtüren oder eine Kombination dieser Mittel zum Einsatz kommen.

21. Fluchtstrecke

Die tatsächliche Entfernung, die eine Person innerhalb eines Gebäudes zurücklegen muss, um den nächstgelegenen Ausgang zu erreichen. Dies kann ein Ausgang sein, der zu einer Fluchttreppe oder direkt ins Freie führt. Bei der Fluchtstrecke ist die Anordnung von Mauern, Trennwänden und Einrichtungsgegenständen zu berücksichtigen.

22. Technische Standards

Verschiedene technische Dokumente, die Anforderungen an die technische Auslegung und den Bau von Gebäuden, zusammen mit der technische Auslegung, Installation und Wartung von Brandschutzsystemen und den anzuwendenden Managementverfahren, beschreiben.

Anhänge

Anhang 1: Mitglieder der Arbeitsgruppe

Name	Verband/Unternehmen
Attlan, Jean-Michel	GNC/ACCOR/Frankreich
Bergmann, Martin	Lindner Hotels & Resorts Deutschland
Broux, Christophe	UMIH/ Frankreich
Carey, Patrick	Locke Carey
Cutajar, Omar	MHRA/ Malta
Despagne, Henri	GNC/ACCOR/Frankreich
Dyson, John	BHA/Großbritannien
Favre, Jean-Paul	Hotelleriesuisse/Schweiz
Kirchner, Meinhard	IHA-D/Deutschland
Moxness, Paul	Rezidor
Nuessler, Dieter	FEU
Nyström, Kent	Präsident von HOTREC
Sequaris, Marguerite	Geschäftsführerin von HOTREC
Waravka, Alexis	Referent von HOTREC
Wrann, Anton	APHA/Österreich

Anhang 2: Interessengruppen-Beratungsausschuss

Name	Verband/Unternehmen
Albinson, Björn	EU-Brandschutznetzwerk
Bulfon, Wolfgang	MEP, Europaparlament
Brinson, Alan	EuroSprinkler
Cooper, Andrew	IFTO
De Blust, Michel	ECTAA
Hagen, René	EFA
Hills, Angela	IFTO
Howald, Kerstin	EFFAT
Koller, Michaela	CEA
McAvan, Linda	MEP, Europaparlament
McCarthy, Arlene	MEP, Europaparlament
Noël, Sandrine	CEA
Russe, Christina	ECTAA
Marone, Paolina	ECTAA
Rüegg, Hubert	CFPA-Europa
Russel, Stephen	ANEC
Soro, Stefano	Europäische Kommission
Straszburger, Gwenn	Europäische Kommission
Vuerich, Michela	ANEC
Metz, Corinna (für MEP W. Bulfon)	Europaparlament

Brandschutzordnung

Hotel ...[1]

Stand: Datum

[1] Gelb hinterlegte Abschnitte müssen jeweils angepasst werden

Brandschutzordnung Teil A

BRÄNDE VERHÜTEN!

Offenes Feuer verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

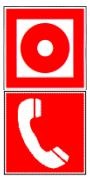

Feuermelder betätigen

Feuerwehr Notruf 0112

Wer meldet? Was brennt? Wo brennt es?

In Sicherheit bringen:

Gefährdete Personen warnen,
hilfebedürftige Personen unterstützen

Fenster und Türen schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Keinen Aufzug benutzen

Auf Anweisungen warten

Löschversuche unternehmen:

Feuerlöschgerät benutzen

Brandschutzordnung Teil B

1 HINWEISE ZUR VORBEUGUNG VON BRÄNDEN UND SCHADENSFÄLLEN

1.1 BRANDVERHÜTUNG

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Jeder hat sich über die Brandgefahr an seinem Arbeitsplatz und der Umgebung zu informieren und sich mit Löscheinrichtungen und ihrer Handhabung sowie dem Verhalten im Brandfall vertraut zu machen.

Eine erhöhte Brandgefahr besteht bei brennbaren oder brandfördernden Stoffen wie z.B.

- brennbare Flüssigkeiten (Alkohol, auch alkoholische Desinfektionslösungen, Lösemittel, Benzin)
- leicht brennbare Stoffe (Papier, Pappen, Watte)
- Gas (Flüssiggas, Acetylen)

Sauerstoff erhöht die Brennbarkeit von Stoffen und wirkt brandfördernd.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

Wichtige Voraussetzungen des betrieblichen Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. Abfälle, Reststoffe und Gefahrstoffe sind umgehend zu beseitigen, nur in geeigneten Behältern zu sammeln und in den dafür vorgesehenen Räumen bzw. Schränken aufzubewahren oder zu lagern.

Das Rauchen und Verwenden von offenem Feuer ist für Mitarbeiter/innen verboten. Mitarbeiter/innen sind bei Nichtbeachtung darauf hinzuweisen. Nur in ausgewiesenen Bereichen wird das Rauchen geduldet. Tabakreste und Streichhölzer sind nur in vorgesehenen Aschenbecher abzulegen.

Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter elektrischer Geräte ist ohne besondere Genehmigung untersagt.

Alle elektrischen Geräte dürfen nur bestimmungsgemäß be- und genutzt werden.

Lüftungsgitter von elektrischen Anlagen und Geräten sind ständig freizuhalten, um die Wärmeabführung zu gewährleisten. Andernfalls kann es zu einem Wärmestau kommen, der das Gerät zerstören und bis zu einem Brand führen kann.

Der Betrieb von schadhaften elektrischen Geräten ist untersagt. Elektrische Geräte und Anlagen sowie Steckdosen und Leitungen, Verlängerungskabel und Mehrfachsteckdosen sind bei Erkennen eines Mangels oder Schadens unverzüglich außer Betrieb zu nehmen (z.B.: flackerndes Licht, Schmorgerüche, defekte Isolierungen etc.). Mängel sind der Geschäftsleitung, dem Technischen Leiter oder den Vorgesetzten zu melden. Reparaturen an und Prüfungen von elektrischen Geräten und Anlagen dürfen nur durch Elektrofachkräfte durchgeführt werden.

Elektrische Geräte mit einer Thermostatsteuerung (wie Kaffeemaschinen, Heißwasserbereiter oder ähnliche Geräte mit Heizplatte) unbedingt auf eine nichtbrennbare Unterlage (Fliese oder ähnliches) stellen. Die nähere Umgebung ist frei von leicht brennbaren Stoffen zu halten.

Brennbare Stoffe müssen von Einrichtungen mit Wärmeentwicklung (Scheinwerfer, Strahler, etc.) so weit entfernt sein, dass sie nicht entflammen können (mindestens 1 m).

Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in dafür bestimmten Räumen bzw. Sicherheitsschränken aufbewahrt oder gelagert werden. Beim Einsatz sind das Sicherheitsdatenblatt und die Betriebsanweisung gemäß Gefahrstoffverordnung zu beachten.

Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten dürfen nur nach Erteilung einer Erlaubnis gemäß Erlaubnisschein durchgeführt werden (Anlage 3). Der Erlaubnisschein muss durch den technischen Leiter oder seinem Vertreter unterschrieben werden.

Feuerlöscher, Brandmelder und entsprechende Hinweisschilder dürfen nicht verstellt, zugestellt oder in irgendeiner Weise manipuliert oder zweckentfremdet werden.

Flucht- und Rettungswege müssen freigehalten werden.

Flucht- und Rettungswege dürfen nicht zur Lagerung oder zum Abstellen von Gegenständen bzw. Materialien, vor allem brennbaren, benutzt werden.

Bei Arbeitsende ist dafür zu sorgen, dass alle elektrischen Geräte abgeschaltet sind. Elektrische Geräte, Maschinen und Anlagen, die durchgehend im Betrieb sein müssen, sind entsprechend zu kennzeichnen. Gefahrstoffe, Reststoffe und brennbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen bzw. zu verwahren, damit keine Brandgefahr entsteht.

Bei Arbeitsende sind alle Fenster und Türen sind zu schließen.

1.2 Brand- und Rauchausbreitung

Ein Brand wird von starker Rauch- und Wärmeentwickelung begleitet. Die Rauchausbreitung wird als Hauptgefahr eingestuft. Brandrauch behindert die Sicht und wirkt als Atemgift.

Die einzelnen Gebäudeabschnitte sind durch Brandwände und Brandabschnittstüren in Brandabschnitte unterteilt. Dadurch soll eine Brand- und Rauchausbreitung innerhalb der Gebäude verhindert oder verzögert werden.

Brandabschnittstüren bzw. Feuer- und Rauchschutztüren dürfen niemals durch Keile oder andere Haltevorrichtungen festgestellt werden. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, z.B. Keile unter Brandschutztüren bzw. andere Maßnahmen, die ein selbsttätiges Schließen der Brandabschnittstüren bzw. Feuer- und Rauchschutztüren verhindern sowie Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen. Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind zu melden.

Nur Türen mit Feststelleinrichtungen, die sich über Rauchmelder automatisch im Brandfall oder bei Stromausfall schließen, dürfen betriebsmäßig offen gehalten werden. Bei diesen dann offen stehenden Türen ist darauf zu achten, dass nichts im Schwenkbereich der Tür steht oder lagert.

In den Treppenhäusern sind in den oberen Stockwerken zur Entrauchung Rauchabzüge installiert, die bei Verrauchung / Verqualmung manuell in Betrieb genommen werden können. Die manuelle Auslösung erfolgt mittels Drucktaster (gekennzeichnet), die sich im Erdgeschoss eines jeden Treppenhauses befinden.

1.3 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind als solche gekennzeichnete Wege, die von einem Raum aus über einen Flur oder Treppe ins Freie führen. Im Brandfall sollte es jeder Person möglich sein, aus eige-

ner Kraft das Gebäude schnell und sicher zu verlassen. Gleichzeitig dienen diese Wege der Feuerwehr als Rettungs- und Angriffswege. Feuerwehrzufahrten sind Bestandteil von Flucht- und Rettungswegen.

Flucht- und Rettungswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in der vorgeschriebenen Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen nicht verschlossen werden und müssen während der Betriebszeit jederzeit von innen zu öffnen sein. Die Fluchtwegkennzeichnung darf nicht verstellt oder unkenntlich gemacht werden.

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich anhand des Flucht- und Rettungswegeplanes, der in den Fluren aushängt, über die Flucht- und Rettungswege, Notausgänge und den aufzusuchenden Sammelplatz zu informieren

Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden, es besteht Erstickungsgefahr.

1.4 Zusätzliche besondere Maßnahmen der Brandverhütung in der Küche

Tropfnasses Bratgut darf nicht in heißes Fett gelegt werden. Herausspritzendes Fett kann zu offenen Flammen führen.

Brat- und Backgeräte sind nach Gebrauch auszuschalten.

Ablagerungen von Öl, Schlamm und Bratgutresten an den Wandungen täglich entfernen.

Brennendes Fett nie mit Wasser löschen

Benutzen Sie zum Löschen von Fettbränden nur den eigens dafür vorgesehenen Fettbrandlöscher.

Abzugshauben und -leitungen sind regelmäßig, mindestens wöchentlich zu reinigen. In die Reinigung sind auch Endauslass, der Ventilatorflügel und das Ventilatorgehäuse mit einzubeziehen.

Tücher oder Papier nicht zum Aufsaugen des Fettes in die Abzugshaubenrinnen stopfen.

Fettige Tücher oder Papier nur in mit Deckel verschließbaren Metallbehälter aufbewahren.

1.5 Melde- und Löscheinrichtungen

Im gesamten Gebäude sind Rauchmelder installiert, die direkt auf die Brandmeldeanlage aufgeschaltet sind. Rauchentwicklung wird der Brandmeldeanlage gemeldet und als Alarm automatisch an die Feuerwehrleitstelle weitergeleitet.

Zusätzlich befinden sich im Bereich von Verkehrswegen und Fluren, vorzugsweise bei den Notausgängen, manuelle Melder (Druckknopfmelder bzw. Feuermelder). Eine weitere Alarmierung der Feuerwehr kann mittels Telefon erfolgen.

Notruf für die Feuerwehr 0112

Löscheinrichtungen in Form von Wandhydranten und Feuerlöschern sind auf das Gebäude verteilt und als solche gekennzeichnet.

Wandhydranten enthalten einen 30 m langen Druckschlauch mit einem Mehrzweckstrahlrohr. Ihre Benutzung ist der Feuerwehr oder speziell unterwiesenen Personen vorbehalten.

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat sich mit der Lage und Bedienung von Druckknopfmeldern und Feuerlöschen vertraut zu machen.

Über die Hausalarmanlage (blauer Melder an der Rezeption) sind alle im Gebäude befindlichen Personen zu alarmieren. Beim Auslösen des Hausalarms (Einfachgong / Dauergong bzw. Hausdurchsage) besteht Gefahr für Leben und Gesundheit, das Gebäude ist umgehend auf dem kürzesten Wege zu verlassen.

Die Hausdurchsage wird durch Betätigung des roten Tasters an der Rezeption ausgelöst. Es erfolgt folgende Evakuierungsdurchsage in Deutsch und Englisch:

„Sehr geehrter Gast, aufgrund einer technischen Störung bitten wir Sie, das Gebäude zu verlassen. Bitte benutzen Sie nicht die Aufzüge sondern den nächst gelegenen Notausgang"

1.6 Hinweise zum richtigen Verhalten bei Bränden und Schadensfällen

Für eine wirkungsvolle Durchführung von Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen oder Maßnahmen technischer Hilfe ist das richtige Verhalten von entscheidender Bedeutung. Oberstes Gebot jedes Einzelnen ist es daher, Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.

Im Brandfall sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- **Sofort Brand melden**
- **Menschenrettung geht grundsätzlich vor Brandbekämpfung.**
- **Ein Entstehungsbrand ist mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten zu bekämpfen.**
- **Bei drohender Gefahr ist der Gefahrenbereich zu verlassen, dabei ist behinderten oder gefährdeten Personen zu helfen bzw. sind diese zu warnen.**
- **Beim Verlassen von Räumen sind Fenster und Türen zu schließen, um eine Brand- und Rauchausbreitung zu vermeiden.**
- **Bei Bränden von elektrischen Geräten ist der Strom sofort abzuschalten bzw. der Netzstecker zu ziehen.**
- **Aufzüge sind im Brandfall nicht zu benutzen.**
- **Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.**

2 Brand melden

Eine Brandmeldung geschieht in der Regel automatisch über die Rauch- und Wärmemelder in den Räumen und Fluren und wird über die Brandmeldeanlage direkt zur Feuerwehrleitstelle übertragen.

Telefonische bzw. mündliche Brandmeldungen, werden in folgender Weise übermittelt:

Wer	**meldet?**
Was	**hat sich ereignet? (Brand, Notfall, Störfall)**
Wie viele	**Personen sind betroffen? (Zahl der verletzten / vermissten Personen)**
Wo	**ist das Ereignis? (Adresse, Gebäude, Stockwerk, Raum)**
Warten	**auf Rückfragen!**

Die Unterrichtung interner Institutionen erfolgt gemäß Alarmplan (Anhang).

Jeder gelöschte Brand, auch ein gelöschter Entstehungsbrand ist umgehend dem Vorgesetzten oder seinem Vertreter zu melden.

2.1 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Bei einem Brand erfolgt die Alarmierung durch Auslösen des Hausalarms.

Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben nehmen ihre Verantwortung gemäß Brandschutzordnung Teil C wahr.

Anweisungen darf nur der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin, sein/e Vertreter/in bzw. die von ihm beauftragten Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben gemäß Brandschutzordnung Teil C geben.

Gleichzeitig sind die anderen Nutzer der Gebäude in Kenntnis zu setzen.

Weitere Angaben oder Weisungen werden durch die Feuerwehr nach Eintreffen erteilt.

2.2 In Sicherheit bringen / Räumung

Anweisungen zur Räumung darf nur der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin, sein/e Vertreter/in bzw. die von ihm beauftragten Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben gemäß Brandschutzordnung Teil C geben.

Alle Mitarbeiter/innen, die keine besonderen Aufgaben nach der Brandschutzordnung Teil C haben und nicht unmittelbar Löschversuchen unternehmen, haben beim Ertönen des Alarms das Gebäude auf gekennzeichneten Fluchtwegen in Pfeilrichtung zu verlassen und sich am Sammelplatz einzufinden (siehe Flucht- und Rettungswegeplan).

Die Sammelstelle befindet sich ...

Behinderte ist bei der Evakuierung zu helfen.

Aufzüge dürfen nicht benutzt werden

Vermisste Personen sind an der Rezeption, dem nächsten anzutreffenden Vorgesetzen oder der Einsatzleitung zu melden.

Sollte ein Fluchtweg versperrt sein, an der nächstliegenden Gebäudeöffnung (z. B. Fenster) bemerkbar machen.

Nicht durch verrauchte Bereiche gehen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Gefährdete Personen verständigen und – sofern erforderlich und möglich – aus dem Gefahrenbereich zu bringen.
- Hilfestellung geben
- Beruhigend auf andere Personen einwirken.

2.3 Löschversuche unternehmen

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist – unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Risiken – verpflichtet, bei Entstehungsbränden in ihrem/seinem Arbeitsbereich, Löschversuche zu unternehmen. Dabei ist es wirkungsvoller, zwei oder mehr Feuerlöscher gleichzeitig einzusetzen als

nacheinander. Sollte der Brand nicht innerhalb kürzester Zeit gelöscht werden können (Füllung eines Feuerlöschers, beim gleichzeitigen Einsatz von mehreren Feuerlöschern, wenn alle entleert wurden), ist von weiteren Löschversuchen durch diese Personen abzusehen.

Die in dem Gebäude vorhandenen Löscheinrichtungen sind entsprechend Ihrer Gebrauchsanweisung zu benutzen.

Brennende Personen laufen in Panik häufig fort und fachen damit das Feuer erst richtig an. Brennende Personen einfangen, in Mäntel, Jacken oder Tücher (Löschdecke) hüllen und gegebenenfalls auf dem Boden wälzen, um das Feuer zu ersticken.

Besondere Verhaltensregeln

- Beim Rückzug aus brennenden und verrauchten Räumen sind die Türen zu schließen, um eine Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.
- Sachwerte und wichtige Unterlagen sind gegebenenfalls zu sichern, sofern dieses gefahrlos durchgeführt werden kann.
- Verletzte Personen sind ständig zu betreuen und – falls erforderlich – lebensrettende Sofortmaßnahmen einzuleiten.
- Die geräumten Gebäudeteile dürfen erst wieder betreten werden, wenn der Feueralarm durch die Feuerwehr aufgehoben und das Gebäude freigegeben wurde.

Brandschutzordnung Teil C

Die Brandschutzordnung Teil C ist für Personen, die durch ihre dienstliche Funktion besondere Aufgaben und Verantwortungen für den Brandschutz haben.

1 VORGESETZTE ALLGEMEIN

Jede Führungskraft ist für die ihr unterstellten Mitarbeiter zuständig und verantwortlich. Sie ist damit verpflichtet, in ihrem Zuständigkeitsbereich alle nach den Brand- und Arbeitsschutzvorschriften erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen. Die Pflichten sind meist nicht konkret im Arbeitsvertrag beschrieben. Sie ergeben sich jedoch aus der Stellenbeschreibung sowie aus der betrieblichen Organisation und Praxis.

Eine Führungskraft trägt Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit ihrer Mitarbeiter auch dann, wenn ihr dies nicht ausdrücklich mitgeteilt wurde. Die Verantwortung ist untrennbar mit der Verfügungsbefugnis über finanzielle Mittel und/oder der Weisungsbefugnis verbunden.

Führungskräfte (Vorgesetzte) ohne Verantwortung für den Arbeitsschutz gibt es nicht.

2 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung hat

- sicherzustellen, dass die Brandschutzauflagen entsprechend den staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften in seinem Betrieb umgesetzt und von allen Beschäftigten beachtet wird,
- geeignete Führungskräfte (Vorgesetzte) auszuwählen, einzusetzen, anzuweisen und zu beaufsichtigen,
- Leitlinien für den betriebliche Brandschutz vorzugeben,
- die Einhaltung der von ihm erteilten Vorgaben und Anweisungen zu überwachen. Sie darf den Betrieb unsicherer baulicher Einrichtungen, Anlagen, Geräte etc. nicht dulden. Sie muss unsichere Arbeitsweisen unterbinden.
- sicherzustellen, das Brandschutz- und Lagepläne, die Grundriss- und Gebäudepläne an einer leicht zugänglichen Stelle bereitgehalten werden,
- gegebenenfalls die Evakuierung des Betriebs anzuordnen,
- die alleinige Befugnisse, gegenüber Medien Erklärungen abzugeben.

3 TECHNISCHER LEITER/HAUSTECHNIKER/HAUSMEISTER

Der Technischer Leiter/Haustechniker/Hausmeister hat dafür Sorge zu tragen, dass

- die Rettungswege einschließlich der Notausgänge freigehalten werden,
- die Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen sowie von Notausgängen ordnungsgemäß angebracht und erkennbar sind,
- die Sicherheitskennzeichnung den Anforderungen entspricht,
- die Steigleitungen, Hydranten, Sprinkleranlage, Feuerlöschanlagen und die Feuerlöscher regelmäßig überprüft werden,

- die Funktionsprüfung der elektromechanischen wie auch der mechanischen Rauchabzugsanlagen regelmäßig erfolgt,
- die Überprüfung der ortsbeweglichen und ortsfesten elektrischen Betriebsmittel gemäß durch eigenes Personal oder Fremdfirmen erfolgt,
- in der Winterperiode die Schachtdeckel der Hydranten im Grundstücksbereich schnee- und eisfrei sind,
- feuergefährlicher Arbeiten (Schweißerlaubnisschein, usw.) nur nach schriftlicher Genehmigung erfolgen,
- regelmäßig Funktionsprüfungen an den Hausalarmanlagen durchgeführt werden.

Im Brand- und Katastrophenfall hat der Technischer Leiter / Haustechniker / Hausmeister oder seine Vertretung

- die Feuerwehr einzuweisen,
- das Abschalten von Klimaanlagen zu veranlassen,
- das Öffnen der Rauchabzüge zu veranlassen,
- die Notsperrungen für Strom und Gas zu betätigen,
- die Alarmanlage gegebenenfalls zurückzusetzen.

4 SONSTIGE VORGESETZTE

Alle Vorgesetzte haben

- die Brandschutzordnung ihren Mitarbeiter/innen, insbesondere neue, bekannt zu geben,
- die Einhaltung der Brandschutzordnung in ihrem Zuständigkeitsbereich zu überwachen,
- Personen im ihrem Verantwortungsbereich im Brandschutz zu unterweisen. Diese Unterweisung ist jährlich zu wiederholen.
- darauf zu achten, dass Flucht und Rettungswege ständig über die gesamte Breite freigehalten werden,
- das Hinweis- und Sicherheitsschildern in ihrem Verantwortungsbereich freigehalten und beachtet werden,
- bei Nutzungsänderungen/Umstellungen in ihrem Verantwortungsbereich zu prüfen, ob die Belange des Brandschutzes noch eingehalten werden,
- unsichere Arbeitsweisen zu unterbinden.

5 BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTER

Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind im Wesentlichen:

- Unterrichtung und Beratung der Geschäftsführung über die Erfordernisse des Brandschutzes
- Aktualisierung und Fortschreibung der Brandschutzordnung mit Unterstützung durch FASi, Geschäftsführung und Technischen Leiter/in

- Überprüfung auf Mindesteinhaltung der Bestimmungen nach BGR 133 (Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit) „Ausrüstung der Gebäude mit Feuerlöschern" mit Unterstützung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Festlegung und Überwachung der Zufahrtswege und Aufstellflächen für die Feuerwehr
- In Absprache mit der Geschäftsführung ggf. Durchführung von Probealarmen sowie Lösch- und Räumungsübungen

6 Aufgaben der Mitarbeiter/innen an der Rezeption/Empfang

An bzw. in unmittelbarer Nähe der Rezeption/des Empfangs ist die Brandmeldzentrale. Außerdem laufen in der Rezeption alle Telefonleitungen zusammen. Wichtigste Aufgabe der Mitarbeiter/innen ist es, im Brand- und Katastrophenfall Informationen zusammeln und, wenn die Feuerwehr nicht automatisch alarmiert wird, die Feuerwehr anzurufen.

Folgende Informationen sind wichtig:

a) Wo ist etwas passiert?

Wenn ein Alarm an der Meldeanlage aufläuft, an der Meldezentrale die Meldelinie bestimmen und anhand der Meldelisten und Karten den Ort der Auslösung in Erfahrung bringen.

b) Was ist passiert?

Versuchen, durch Anruf von Mitarbeitern in dem entsprechenden Bereich oder durch Rückfrage, wenn der Alarm telefonisch an die Zentrale gegeben wird, Informationen über die Ursache des Alarms einzuholen.

- Sind Personen bedroht oder verletzt?
- Welches Ausmaß hat der Brand?
- Wurden bereits Maßnahmen eingeleitet, Feuerwehr oder Rettungsdienste alarmiert?

c) Notrufe absetzen

Wenn es die Situation erfordert, Notruf an die Feuerwehr absetzen, dabei gilt folgendes Schema als Leitfaden:

- Wo brennt es? (Genaue Adresse, Zugangsmöglichkeiten)
- Was brennt? (Umfang, Art, z.B. Labor oder Büro)
- Wie viele Menschen sind in Gefahr oder verletzt?
- Wer meldet? (Name, Standort, Telefon)
- Warten auf Rückfragen, nicht auflegen.

d) Zuständige Stellen im Betrieb benachrichtigen

Es sollen folgende Personen oder (ggf.) deren Stellvertreter unverzüglich informiert werden:

- Geschäftsführer/in bzw. Vertretung
- Technischer Leiter

e) Rücksetzung des Alarms veranlassen

Haben die Erkundigungen ergeben, dass es sich um einen Fehlalarm handelte, ist die Rücksetzung des Alarms durch die Objektleitung zu veranlassen; gleiches gilt, wenn die Ursachen für den Alarm nicht mehr bestehen und ein Fortbestand der Gefahr ausgeschlossen ist.

Objekt	...[1]		
Betreiber	...		
Durchgeführt am	...	Durchgeführt von	...
Anwesend waren:	...		

		Ja	nein	entfällt	Bemerkungen/ durchzuführende Maßnahmen
1	**Nutzung der baulichen Anlage**				
1.1	Wurden gegenüber der ursprünglichen Bau- und/oder Betriebsgenehmigung wesentliche Änderungen vorgenommen? (z.B. An- oder Umbauten, Nutzungsänderungen von Räumen)				
2	**Ist eine spezielle Feuerwehrzufahrt und -aufstellfläche gefordert Wenn nein weiter mit Punkt 3**				
2.1	Sind die Feuerwehrzufahrten nach DIN 14090 (Breite, Wendemöglichkeit, etc.) ausgeführt				
2.2	Sind Feuerwehrzufahrten nach StVO ausgeschildert				
2.3	Sind Stellflächen mit festem Unterbau vorhanden, z.B. für Drehleiter				
2.4	Sind die Bodenmarkierungen verwittert?				
2.5	Wird diese Fläche häufig verstellt?				
3	**Brandabschnitte (Wände, Decken etc.) Ist das Gebäude in Brandabschnitte unterteilt? Wenn „Nein" weiter mit Punkt 7**				
3.1	Ragt die Brandwand über die Dachhaut hinaus?				
3.2	Sind Beschädigungen an Brandwänden erkennbar? Gibt es unzulässige Öffnungen in den Brandwänden?				
3.3	Gibt es nicht abgeschottete Kabeltrassen durch die Brandwand?				
3.4	Sind zusätzliche Rohrleitungen eingebaut?				
3.5	Befinden sich durchgehende Lüftungsleitungen ohne Brandschutzklappen in der Wand?				

[1] Gelb hinterlegte Abschnitte müssen an den jeweiligen Betrieb angepasst werden

		Ja	nein	entfällt	Bemerkungen/ durchzuführende Maßnahmen
4	**Brandschutzklappen**				
4.1	Sind die Klappen direkt an die Wand angeschlossen?				
4.2	Sind freie Strecken mit Brandschutzplatten verkleidet?				
4.3	Ist der Rückstellhebel leicht zugänglich?				
4.4	Liegt die Vermutung nahe, dass in den Leitungen ein hoher Verschmutzungsgrad vorliegt?				
5	**Abschottungen in Brandwände**				
5.1	Ist der Anstrich am und um das Schott vollflächig vorhanden?				
5.2	Befinden sich im Schott Durchbrüche, die nicht verschlossen sind?				
5.3	Ist die Belegungsdichte zu hoch?				
5.4	Ist das Schott gekennzeichnet?				
6	**Brand-/Feuerschutztüren**				
6.1	Wird der Schließbereich freigehalten?				
6.2	Schließt die Tür selbsttätig vollständig (Schnapper fällt ins Schloss)				
6.3	Weisen die Türe Beschädigungen auf?				
6.4	Befindet sich im Falzbereich oder auf der Türe eine Kennzeichnung?				
6.5	Werden die Türen regelmäßig auf sachgerechte Funktionsweise überprüft? (mindestens einmal jährlich, die Prüfung ist zu dokumentieren)				
7	**Rauchschutztüren**				
7.1	Wird der Schließbereich freigehalten?				
7.2	Schließt die Tür selbsttätig vollständig (Schnapper fällt ins Schloss)				
7.3	Weist die Türe Beschädigungen auf?				
7.4	Befindet sich im Falzbereich oder auf der Türe eine Kennzeichnung?				
7.5	Sind die Dichtungen beschädigt?				
7.6	Werden die Türen regelmäßig auf sachgerechte Funktionsweise überprüft? (mindestens einmal jährlich, die Prüfung ist zu dokumentieren)				

		Ja	nein	entfällt	Bemerkungen/ durchzuführende Maßnahmen
8	**Feststellanlagen**				
8.1	Sind die Brand -/Rauchschutztüren mit einer Feststellanlage ausgerüstet?				
8.2	Gibt der Haltemagnet bei Betätigung des Prüfknopfes die Türe frei?				
8.3	Gibt es Schleifspuren durch die Tür am Boden?				
9	**Notausgänge**				
9.1	Lassen sich die Notausgänge jederzeit ohne zusätzliche Hilfsmittel von innen öffnen? (z.B. durch ein Panikverschluss)				
9.2	Ist der Notausgang gekennzeichnet und beleuchtet?				
9.3	Gehen die Notausgänge in Fluchtrichtung auf?				
9.4	Gibt es Schiebetüren als Notausgänge in den Fluchtwegen?				
9.5	Sind die Schiebetüren als Notausgang zugelassen? (Bescheinigung vom Hersteller vorlegen lassen)				
9.6	Ist sichergestellt, dass die Notausgänge von außen nicht zugestellt werden können?				
9.7	Ist ein Stoßriegel am Notausgang vorhanden?				
9.8	Werden auch alle Notausgänge in den Winterdienst mit einbezogen?				
10	**Notausstiege** **(Notausstiege z.B. aus Kellerräume)**				
10.1	Ist der Notausstieg frei zugänglich?				
10.2	Ist eine Aufstiegshilfe vorhanden und unverrückbar befestigt?				
10.3	Ist der Notausgang gekennzeichnet und beleuchtet?				
10.4	Werden auch alle Notausstiege in den Winterdienst mit einbezogen?				
11	**Flucht-/Rettungswege**				
11.1	Sind für jeden Raum mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege vorhanden. (Der 1. Rettungsweg ist der notwendige Flur, der 2. kann ein anleiterbares Fenster sein) Für Beherbergungsstätten mit insg. mehr als 60 Gastbetten oder je Geschoss mehr als 30 Gastbetten führt der zweite Rettungsweg über eine weitere notwendige Treppe oder eine Außentreppe				

		Ja	nein	entfällt	Bemerkungen/ durchzuführende Maßnahmen
11.2	Wenn der 2. Fluchtweg über anleiterbare Fenster oder Balkone führt, ist das anleiterbare Fenster mindestens 0,90 x 1,20 m groß?				
11.3	Beträgt In Stichfluren die Entfernung zwischen Türen von Beherbergungsräumen und notwendigen Treppenräumen oder Ausgängen nicht mehr als 15 m				
11.4	Sind Notausgänge, Flucht- und Rettungswege richtig ausgeschildert und klar zu erkennen; auch im Dunklen?				
11.5	Sind die Wege ständig frei von Lagerungen?				
11.6	Sind kritische Stellen in Flucht und Rettungswege notfalls deutlich gekennzeichnet? (Kritische Stellen sind z.B. Stoßkanten)				
11.7	Sind in den Fluchtwegen Bodenbeläge und notwendiges Mobiliar schwer entflammbar?				
11.8	Sind die Treppen ausreichend breit und mit Handlauf versehen?				
11.9	Gibt es einen Sammelplatz?				
11.10	Ist dieser gekennzeichnet und im Flucht- und Rettungsplan entsprechend eingetragen?				
12	**Fluchtweg-/ Notbeleuchtung**				
12.1	Sind die Leuchten funktionstüchtig?				
12.2	Sind die Kennzeichnungen vorhanden?				
12.3	Sind die Abstände der einzelnen Leuchten ausreichend?				
12.4	Werden Differenzstufen ausgeleuchtet?				
12.5	Wird die Flucht und Notbeleuchtung regelmäßig gewartet				
13	**Fluchtwegskennzeichnung**				
13.1	Werden die richtigen Symbole verwendet? (Es sollen nur Piktogramme nach der Arbeitsstättenrichtlinie ASR 2.3 verwendet werden.)				
13.2	Sind die Kennzeichnungen durchgängig und von jeder Stelle aus erkennbar?				
13.3	Ist das „Verhalten im Brandfall" (Brandschutzordnung Teil A) an strategisch wichtigen Orten angebracht?				
14	**Rauchverbot**				
14.1	Sind die Verbotsschilder erkennbar?				

		Ja	nein	entfällt	Bemerkungen/ durchzuführende Maßnahmen
14.2	Gibt es Raucherzonen, die entsprechend gekennzeichnet werden müssen?				
14.3	Werden Sicherheitsabfallbehälter bereitgestellt?				
15	**Brandschutzordnung /Brandschutzpläne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne**				
15.1	Ist eine Brandschutzordnung Teil A-C vorhanden und Teil A ausgehängt				
15.2	Ist die Brandschutzordnung aktuell?				
15.3	Wurde sie allen Mitarbeiter/innen und neu eingetretenen Mitarbeiter/innen nachweislich übergeben?				
15.4	Gibt es einen Notfallplan/ Notfallordner				
15.5	Ist ein Räumungsplan/Evakuierungskonzept vorhanden				
15.6	Gibt es eine Auflistung der zuständigen Behörden				
15.7	Sind die angegebenen Rufnummern noch aktuell?				
15.8	Hängen Flucht und Rettungswegepläne aus?				
15.9	Ein Rettungswegeplan mit Hinweisen zum Verhalten bei einem Brand ist am Ausgang eines jeden Beherbergungsraumes angebracht.				
15.10	Bestehen mit der Feuerwehr bzw. dem vorbeugenden Brandschutz abgestimmte Feuerwehreinsatzpläne?				
15.11	Sind alle Flucht und Rettungswegepläne sowie die Feuerwehreinsatzpläne aktuell?				
15.12	Stehen die Unterlagen den wichtigen Institutionen zur Verfügung?				
16	**Feuerlöscher**				
16.1	Sind ausreichend Feuerlöscher entsprechend den Löscheinheiten (LE) vorhanden?				
16.2	Sind die Feuerlöscher an den vorgesehenen Plätzen montiert? (Abgleich mit Flucht und Rettungsplan)				
16.3	Werden sie im vorgesehenen Intervall überprüft?				
16.4	Sind die Plomben am Feuerlöscher vorhanden und unversehrt?				
16.5	Sind die Standorte der Feuerlöscher leicht erkennbar				
16.6	Ist der Zugang zu den Feuerlöschern ungehindert möglich?				

		Ja	nein	entfällt	Bemerkungen/ durchzuführende Maßnahmen
16.7	Sind die Löscher in etwa gewichtsmäßig dem vorhandenen Personal angepasst, z.B. 6 kg statt 12 kg?				
17	**Wandhydranten**				
17.1	Sind sämtliche Wandhydranten frei zugänglich?				
17.2	Wurden die Wandhydranten einer Erstabnahme unterzogen?				
17.3	Wurden wiederkehrende Überprüfungen von einer befähigten Person vorgenommen				
18	**Außenhydranten**				
18.1	Sind sämtliche Außenhydranten jederzeit frei zugänglich?				
18.2	Sind die Außenhydranten entsprechend gekennzeichnet und auch für die Einsatzkräfte schnell auffindbar?				
18.3	Werden die Außenhydranten auch im Winter freigehalten				
19	**Brandmeldeanlage**				
19.1	Sind im gesamten Haus Brand-/Rauchmelder installiert?				
19.2	Sind die Brand-/Rauchmelder auf eine Brandmeldeanlage aufgeschaltet?				
19.3	Gibt es zusätzlich Druckknopfmelder?				
19.4	Wurde die Brandmeldeanlage einer Erstabnahme unterzogen?				
19.5	Wird die gesamte Anlage in Abständen von höchstens 2 Jahren revidiert?				
20	**Interne Alarmierung**				
20.1	Gibt es eine interne Alarmierungseinrichtung/-anlage				
20.2	Ist die interne Alarmanlage notstromversorgt?				
20.3	Wird die gesamte Anlage in Abständen von höchstens 2 Jahren revidiert?				
20.4	Ist der Alarm in allen Räumen hörbar?				
20.5	Ist es notwendig, wegen hoher Lärmentwicklung auch optische Anzeigen zu installieren?				
20.6	Sind alle Mitarbeiter mit dem Alarmsignal vertraut?				
20.7	Wurden Fremdfirmen mit dem Alarmsignal vertraut gemacht?				
20.8	Sind die Druckknopfmelder mit einem blauen Farbanstrich versehen?				

		Ja	nein	entfällt	Bemerkungen/ durchzuführende Maßnahmen
21	**Rauch-Wärme-Abzugsanlage (RWA)**				
21.1	Gibt es eine RWA? Wenn „Nein", dann weiter mit Punkt 22				
21.2	Ist die RWA- Auslösung frei zugänglich und gut sichtbar gekennzeichnet?				
21.3	Wird die RWA regelmäßig gewartet?				
22	**Sprinkleranlage**				
22.1	Gibt es eine Sprinkleranlage? Wenn „Nein", dann weiter mit Punkt 23				
22.2	Wurde die Sprinkleranlage einer Erstabnahme unterzogen?				
22.3	Wird die gesamte Anlage regelmäßig revidiert?				
23.	**Blitzschutzanlage**				
23.1	Gibt es eine Blitzschutzanlage? Wenn „Nein", dann weiter mit Punkt 24				
23.2	Sind an der Anlage offensichtlich Mängel erkennbar? Offene Schellen, Drahtbrüche etc.?				
23.3	Liegt im Unternehmen ein aktuelles, mangelfreies Attest vor?				
24	**Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**				
24.1	Werden offensichtliche Mängel an elektrischen Anlagen und Betriebsmittel, wie offene Verteilerdosen, frei verlegte Kabel, defekte Steckdosen, defekte Geräte etc. sofort gemeldet bzw. aus dem Verkehr gezogen?				
24.2	Werden elektrischen Anlagen und Betriebsmittel regelmäßig durch eine Elektrofachkraft geprüft? (z.B. nach der BGV A3)				
24.3	Werden private elektrische Geräte geduldet?				
24.4	Werden auch die privaten elektrische Geräte durch eine Elektrofachkraft geprüft? (z.B. nach der BGV A3)				
24.5	Sind elektrische Betriebsräume, Schaltschränke bzw. Unterverteilungen ausreichend gekennzeichnet?				
24.6	Gibt es eine Notstromeinrichtung? (Dieselaggregat, Notstrombatterien)				
24.7	Wird das Dieselaggregat regelmäßig überprüft einschließlich Probelauf? (Die Prüfungen und der Probelauf sind zu dokumentieren)				

		Ja	nein	entfällt	Bemerkungen/ durchzuführende Maßnahmen
24.8	Werden die Notstrombatterien regelmäßig geprüft?				
25	**Abfallbehälter**				
25.1	Ist jeder Platz, wo geraucht wird, mit einem Sicherheitsabfallbehälter ausgestattet				
25.2	Weist der Behälter Beschädigungen auf				
25.3	Werden Abfallbehälter (insbesondere Altpapierbehälter) in ausreichendem Abstand zum Haus abgestellt?				
25.4	Werden die Abfallbehälter so aufgestellt, dass Unbefugte keinen Zugang haben?				
26	**Lagerräume**				
26.1	Sind Lagerräume als solche gekennzeichnete?				
26.2	Werden Gefahrstoffe als solche gekennzeichnet und sachgerecht gelagert? (z.B. in/auf Auffangwannen)				
26.3	Werden Druckgasflaschen und Behälter für brennbare Flüssigkeiten nur an geeigneten und vorgeschriebenen Orten gelagert?				
26.4	Sind die Lagerräume sauber und aufgeräumt?				
26.5	Können brennbare Flüssigkeiten durch andere Medien ersetzt werden?				
27	**Aufzüge** **Wenn es keine Aufzüge gibt, weiter mit Punkt 28**				
27.1	Haben die Schächte der Aufzüge F 90- Qualität?				
27.2	Sind Aufzugsschächte zum Gebäude hin rauchdicht				
27.3	Sind die erforderlichen Warnschilder "Aufzug im Brandfall nicht benutzen" an gut sichtbaren Stellen außerhalb des Aufzuges und in der Aufzugskabine ordnungsgemäß angebracht?				
27.4	Sind die Aufzugsschächte zu entrauchen; gibt es auf dem Dach Öffnungen				
27.5	Haben die Aufzüge eine Brandfallsteuerung?				
28	**Schulungen**				
28.1	Werden die Betriebsangehörigen regelmäßig über die Brandschutzordnung und über das Verhalten bei einem Brand sowie über die Bedienung der Alarmierungseinrichtungen und der Brandmelder unterwiesen?				
28.2	Wird ein jährlicher Schulungsbedarfsplan erstellt?				

		Ja	nein	entfällt	Bemerkungen/ durchzuführende Maßnahmen
29	**Räumungsübungen**				
29.1	Wird zumindest einmal im Jahr eine Räumung des Objekts durchgeführt?				
29.2	Wurde die Räumung bei Auftreten von Mängeln wiederholt?				
30	**Feuerwehrübungen**				
30.1	Wurde die Feuerwehr eingeladen, eine Betriebsbesichtigung durchzuführen?				
30.2	Wurden der Feuerwehr die aktuellen Brandschutzpläne übergeben?				
31	**Fremdfirmen**				
31.1	Wurden Fremdfirmen mit den Brandschutzmaßnahmen vertraut gemacht?				
31.2	Gibt es dafür schriftliche Vereinbarungen?				
31.3	Wird der Freigabeschein ordnungsgemäß verwendet?				
31.4	Ist der Einkauf, die Instandhaltung mit eingebunden?				
32	**Eigenkontrolle**				
32.1	Werden die Eigenkontrollen in regelmäßigen Abständen durchgeführt?				
32.2	Werden die Feststellungen dokumentiert?				
32.3	Gibt es einen Brandschutzbeauftragten?				
32.4	Gibt es eine Sicherheitsfachkraft?				
32.5	Sind Ersthelfer benannt?				
32.6	Sind Sicherheitsbeauftragte benannt				
32.7	Sind Brand- und Evakuierungshelfer benannt?				

Prüfobjekt	Art der Prüfung	Prüffrist	Prüfung durch[1]	Dokumentation der Prüfergebnisse				Prüfstandard	Ausführung durch Herrn/Frau/Firma	Bemerkung
				Ja	Plakette	Protokoll	Nein			
Alle Arbeitsmittel	Sichtprüfung auf sicheren Zustand	Vor Benutzung	Benutzer	☐	☐	☐	☒	Dem Arbeitsmittel angemessen	Jeder Benutzer der Arbeitsmittel	
Ortveränderliche elektrische Geräte	Sicherheitsprüfung	Alle 2 Jahre	Elektrofachkraft	☒	☒	☐	☐			
FI-Schutzschalter	Funktionsprüfung	Monatlich	Sachkundigen	☐	☐	☐	☒			
Ortsfeste elektrische Geräte	Sicherheitsprüfung	Alle 4 Jahre	Elektrofachkraft	☒	☒	☒	☐			
Feuerlöscher	Sicherheitsprüfung	Alle 2 Jahre	Sachkundigen	☒	☒	☐	☐			
Sprinkleranlage	Sicherheitsprüfung	Jährlich	Sachkundigen Sachverständigen	☒	☒	☐	☐			
Brandschutztüren	Sicherheitsprüfung	Jährlich	Sachkundigen	☒	☒	☐	☐			
Brandschutztüren	Funktionsprüfung	Monatlich	Sachkundigen	☒	☐	☒	☐			
Notbeleuchtung	Sicherheitsprüfung	Jährlich	Sachkundigen	☒	☒	☐	☐			
Notbeleuchtung	Funktionsprüfung	Monatlich	Sachkundigen	☒	☐	☒	☐			

[1] Die Prüffristen und wer was prüfen darf, ist ggf. zu erfragen

Datum	**Anlass** (Begehung, Schulung, Wartung)	**Dokumentation**			**Unterschrift**
		ja	nein	wo hinterlegt	

Hotel ...[1]

ALARMPLAN

SCHADENSMELDUNG

Notruf über (0)112

↓

FEUERWEHRLEITSTELLE

alarmiert:

immer[2] ↓	auf Weisung ↓
Stadtbrand-/ Kreisbrandinspektor	Stadtwerke
Rettungsdienst in ...	Wasserwirtschaftsamt
Polizei in ...	Amt für Arbeitsschutz
Stadtverwaltung von ...	Amt für Umweltschutz
	Amt für Zivilschutz
	Amt für öffentliche Sicherheit
	Regierungspräsidium

[1] Gelb hinterlegte Abschnitte müssen jeweils angepasst werden

[2] Ggf. Rücksprache mit örtlichen Behörden halten

Hotel ...

Alarmierung im Brandfall

Rettungsdienst / Behörde / Einrichtung:	Telefon:
Feuerwehr:	112
Polizei:	110

Alarmierung im Bedarfsfall

Rettungsdienst / Behörde / Einrichtung:	Telefon:
Notarzt:	...
Rettungsleitstelle:	...
Krankenhaus in ...	...
Behandlungszentren für Vergiftungsfälle:	...
Informationszentrum für Vergiftungsfälle	...

Wichtige Rufnummern

Interne

Funktion	Anrede	Titel	Name	Telefon		
				geschäftlich	privat	Mobil

Versorgungsbetriebe

	Ansprechpartner/in	Telefon
Elektrizitätswerk Störungsdienst (tagsüber)		
Elektrizitätswerk Störungsdienst Notfall:		
Wasserwerk Störungsdienst:		
Klärwerk Störungsdienst:		
Bezirksschornsteinfegermeister:		

HANDWERKER, EXTERNE

Gewerk	Firma	Telefon		
		geschäftlich	privat	mobil
Elektroinstallation				
Gasinstallation				
Wasserinstallation				
Heizungsinstallation				
Müllbeseitigung				

BEHÖRDEN[3]

	Telefon	Bemerkungen
Stadtverwaltung		
Bauaufsichtsamt		
Brandschutzdienststelle		
Wasserwirtschaftsamt		
Amt für Arbeitsschutz		
Amt für Umweltschutz		
Berufsgenossenschaft		
Regierungspräsidium		
Staatsanwaltschaft		

[3] Ggf an örtliche Verhältnisse anpassen und ergänzen

MUSTERVORDRUCK FÜR ALARMIERUNGSROUTINE

1. Alarmiert wurde durch	
Name:	Telefon:
Abteilung:	
Achtung: Lassen Sie sich die Schadensmeldung durch Ihren eigenen Rückruf nochmals bestätigen!	
2. Angaben zum Schadensereignis	
Was ist passiert?	
Anzahl der Verletzten:	
Art der Verletzungen:	
Wo ist es passiert?	
Welche Helfer sind schon vor Ort?	
Wann ist es passiert (Datum/Uhrzeit)?	
3. Meldung aufnehmen	
Feuerwehr benachrichtigt (Uhrzeit):	
Polizei benachrichtigt (Uhrzeit):	
Chirurgische Ambulanz benachrichtigt (Uhrzeit):	
Geschäftsführung benachrichtigt (Uhrzeit):	
Meldung wurde aufgenommen durch (Datum/Name des Mitarbeiters)	

PROTOKOLL DER BRANDSCHUTZBEGEHUNG VOM ...

Teilnehmer/innen:			

Pos.-Nr.	Bereich	Festgestellte Mängel	Vorschläge zur Beseitigung / Bemerkungen	Verantwortlich	Zu erledigen bis / erledigt am
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					

Um bei einem Evakuierungsfall die Gäste vorübergehend unterbringen zu können, ist es wichtig, sich mit Hotels oder andere Unterkunftsmöglichkeiten in der Umgebung abzustimmen.

Name des Hotels / der Unterkunft	Adresse	Telefonnummer	Anzahl Zimmer / Betten

FEUER-/HEIßARBEITSERLAUBNISSCHEIN

Frau/Herrn/Firma: _____

_____

wird die Erlaubnis erteilt, am ____ in der Zeit von ____ Uhr bis ____ Uhr im

Gebäude/Stockwerk/Raum/Anlage: _____

Folgende Feuerarbeiten durchzuführen:

Schweißarbeit ☐ Trennarbeit ☐ Schneidarbeit ☐ Auftauarbeit ☐ Lötarbeit ☐

Sonstige ☐ (Beschreibung der Maßnahme): _____

Durchzuführende Maßnahmen vor Beginn der Feuerarbeiten:

☐ Ausführende über die Arbeiten unterweisen

☐ Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, im Umkreis von ____ m und - soweit erforderlich - auch in anderen Räumen

☐ Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände, z.B. Holzbalken, Holzwände und -fußböden, Kunststoffteile usw.

☐ Abdichten der Öffnungen, Fugen und Ritzen und sonstigen Durchlässen mit nichtbrennbaren Stoffen

☐ Anlagen/Anlagenteile außer Betrieb nehmen

☐ Rohrleitungen absperren

☐ Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen

☐ Müssen Feuermeldeschleifen abgeschaltet werden?
Ja ☐ nein ☐
Wenn ja, Teilaußerbetriebsetzung der Brandmeldeanlage über die Haustechnik veranlassen

☐ Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen durch Spülen und/oder Belüften

☐ Reinigungsarbeiten durchführen/durchführen lassen

☐ bewegliche Apparate sichern

☐ Atmosphäre/Atemluft prüfen

Weitere Maßnahmen: _____

_____

Durchzuführende Maßnahmen während und nach den Feuerarbeiten:

Persönliche Schutzausrüstung benutzen

Bereitstellen einer eingewiesenen Brandwache bei Brandgefahr: ja ☐ nein ☐

Wenn ja: Brandwache durch: Name (während der Arbeit): _____

Name (anschließend für ____Std.): _____

Weitere Maßnahmen: _____

_____

Rauchen, Essen & Trinken sind während der Arbeiten verboten. Keine sauerstoffangereicherte Luft verwenden.
Aufhebung der Schutzmaßnahmen nur durch den technischen Leiter oder dessen Vertretung

Erlaubnis erteilt am: Die Schutzmaßnahmen werden beachtet.

Name:	Name:	Name:
[Unterschrift]	*[Unterschrift]*	*[Unterschrift]*
Technischer Leiter oder Vertretung	Auftragnehmer / Veranlasser	Ausführender